

**Begründung**  
mit strategischer Umweltprüfung  
zum  
**Landschaftsplan Kreis Kleve**  
**Gocher Heide**  
**Nr. 7**

Stand: 12.08.2010

Panverfasser

**Büro für Landschaftsplanung**  
**Dipl.-Ing. Burkhard Böhling**  
**An der Molkerei 11 • 47551 Bedburg-Hau**  
**Tel. 02821.7648 - 0 • Fax 02821.7648 - 20**



## Inhaltsverzeichnis

### Teil A: Begründung zum Landschaftsplan

<b>51</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
1.1	Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes	5
<b>2</b>	<b>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT, BIOTOP- VERBUND (§ 18 LG)</b>	<b>6</b>
2.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung	6
2.1.1	Entwicklungsraum 1.1:	7
2.1.2	Entwicklungsraum 1.2:	7
2.1.3	Entwicklungsraum 1.3:	8
2.1.4	Entwicklungsraum 1.4:	8
2.1.5	Entwicklungsraum 1.5:	9
2.1.6	Entwicklungsraum 1.6:	10
2.1.7	Entwicklungsraum 1.7:	10
2.1.8	Entwicklungsraum 1.8:	11
2.1.9	Entwicklungsraum 1.9:	11
2.1.10	Entwicklungsraum 1.10:	11
2.1.11	Entwicklungsraum 1.11:	11
2.1.12	Entwicklungsraum 1.12:	12
2.1.13	Entwicklungsraum 1.13:	12
2.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung	12
2.2.1	Entwicklungsraum 2.1:	13
2.2.2	Entwicklungsraum 2.2:	13
2.2.3	Entwicklungsraum 2.3:	14
2.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	14
2.3.1	Entwicklungsraum 3.1	15
2.4	Entwicklungsziel 4: Ausbau	15
2.5	Entwicklungsziel 5: Ausstattung	15
2.6	Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	15
2.6.1	Entwicklungsraum 6.1:	16
2.6.2	Entwicklungsraum 6.2:	16
2.6.3	Entwicklungsraum 6.3:	17
2.7	Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion	17
2.7.1	Entwicklungsraum 7.1:	17
2.7.2	Entwicklungsraum 7.2:	17
2.7.3	Entwicklungsraum 7.3:	18
2.7.4	Entwicklungsraum 7.4:	18
2.8	Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Intensivnutzung	18
2.9	Biotopverbundflächen	19
<b>3</b>	<b>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 - 23 LG)</b>	<b>21</b>
3.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	21
3.1.1	Naturschutzgebiet 'Moyländer Bruch'	21

3.1.2	Naturschutzgebiet 'Kermisdahl'	22
3.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	23
3.2.1	Landschaftsschutzgebiet 'Rheinaue Galleien-Moyland'	23
3.2.2	Landschaftsschutzgebiet "Galleien / Niederung Kermisdahl "	24
3.2.3	Landschaftsschutzgebiet 'Sternbusch'	25
3.2.4	Landschaftsschutzgebiet 'Moyländer Wald'	25
3.2.5	Landschaftsschutzgebiet 'Waldfläche südlich des Harstmannshofes'	26
3.2.6	Landschaftsschutzgebiet 'Reichswald'	27
3.2.7	Landschaftsschutzgebiet 'Tannenbusch'	27
3.2.8	Landschaftsschutzgebiet 'Waldflächen um Nierswalde'	28
3.2.9	Landschaftsschutzgebiet 'Louisenplatz'	28
3.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)	28
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	29
3.4.1	Der gesamte Bestand an Hecken im Landschaftsplan	29
3.4.2	Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Landschaftsplan	29
3.4.3	Obstwiesen und -weiden	30
3.4.4	Hof- / Hausbäume	30
3.4.5	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen	31
3.4.6	Gehölzstreifen	31
3.4.7	Naturnahe kleine Waldflächen und Feldgehölze	31
<b>4</b>	<b>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)</b>	<b>31</b>
4.1	Bewirtschaftung oder Pflege	32
<b>5</b>	<b>FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN (§ 25 LG)</b>	<b>32</b>
<b>6</b>	<b>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGS-MAßNAHMEN (§ 26 LG)</b>	<b>32</b>
6.1	Maßnahmen	33
6.1.1	Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern	33
6.1.2	Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen, Uferstreifen	34
6.1.3	Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen	34
6.1.4	Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen	35
6.1.5	Anpflanzung von Kopfbäumen	35
6.1.6	Anpflanzung von Feldhecken	35
6.1.7	Anlage von Schutzpflanzungen	35
6.1.8	Anpflanzung von Ufergehölzen	35
6.1.9	Anlage von Obstweiden / -wiesen	36
6.1.10	Anlage von Feldgehölzen	36
6.2	Maßnahmenräume	36
6.2.1	Maßnahmenraum M 1: Niederung zwischen Kleve und dem Papenberg	36
6.2.2	Maßnahmenraum M 2: Überflutungsfreie Rheinniederung außerhalb der Altstromrinnen	37
6.2.3	Maßnahmenraum M 3: Altstromrinnen	37
6.2.4	Maßnahmenraum M 4: Sternbusch	37
6.2.5	Maßnahmenraum M 5: Waldflächen zwischen Schneppenbaum und der östlichen Plangebietsgrenze	37
6.2.6	Maßnahmenraum M 6: Pfalzdorfer Plateau	38
6.2.7	Maßnahmenraum M 7: Ehemaliges Reichswaldgebiet	38
6.2.8	Maßnahmenraum M 8: Louisendorf	39

6.2.9	Maßnahmenraum M 9: Waldfläche nördlich Nierswalde	39
6.2.10	Maßnahmenraum M 10: Tannenbusch	39
6.2.11	Maßnahmenraum M 11: Gartenbaubetriebe südlich Nierswalde	40
6.3	Pflege von Biotopen	40

## **Teil B: Strategische Umweltprüfung gemäß § 17 LG**

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>41</b>
<b>2</b>	<b>INHALT DES LANDSCHAFTSPLANES UND SEINE WICHTIGSTEN ZIELE</b>	<b>42</b>
2.1	Entwicklungsziele (§ 18 LG)	42
2.2	Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)	43
2.3	Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	43
2.4	Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	43
<b>3</b>	<b>BEZIEHUNG DES LANDSCHAFTSPLANES ZU ANDEREN PLÄNEN UND PROGRAMMEN</b>	<b>44</b>
<b>4</b>	<b>BESTAND UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE</b>	<b>45</b>
<b>5</b>	<b>BEDEUTSAME UMWELTPROBLEME IM GELTUNGSBEREICH DES LANDSCHAFTSPLANS</b>	<b>48</b>
<b>6</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DES LANDSCHAFTSPLANES AUF DIE UMWELTBELANGE</b>	<b>49</b>
<b>7</b>	<b>ALTERNATIVENWAHL</b>	<b>53</b>
<b>8</b>	<b>ÜBERWACHUNGSMABNAHMEN</b>	<b>53</b>
<b>9</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTES</b>	<b>53</b>

## Teil A: Begründung zum Landschaftsplan

### 1 Einleitung

Gemäß § 1 LG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.

Die Begründung zum Landschaftsplan 'Gocher Heide' enthält Erläuterungen und Informationen zum Plangebiet sowie zu den Darstellungen und Festsetzungen des Textbandes. Rechtsverbindliche Planaussagen werden nicht getroffen. Die Begründung ist Bestandteil der Satzung des Landschaftsplanes.

Die Gliederung entspricht weitgehend den Ausführungen des Textbandes mit den thematischen Schwerpunkten:

- Entwicklungsziele für die Landschaft (Kapitel 1)
- Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 2)
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Kapitel 5)

#### 1.1 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von den Pfalzdorfer Höhen, als Teil der Niederrheinischen Höhen, eingenommen. Die zwischen der Niersniederung und der Unteren Rheinniederung gelegenen Niederrheinischen Höhen stellen im Wesentlichen Eisrandbildungen aus der Saale-Eiszeit dar, mit Stauchendmoränen und angelagerten Sanderterrassen. Im Nordosten überdeckt das Plangebiet noch ein schmales Band der Unteren Rheinniederung.

Zwischen dem 'Uedemer Bruch', südöstlich des Plangebietes, und Kleve im Nordwesten erstrecken sich die 'Pfalzdorfer Höhen' als breites Plateau. Es handelt sich um eine Sanderfläche mit erheblichem Anteil fluviatiler Sandablagerungen. Die Flächen dachen ganz allmählich in südwestliche Richtung bis zu einer etwa 5 - 15 m hohen Steilkante außerhalb des Plangebietes ab, die zur 'Unteren Niersebene' hinabführt. In das Plateau greifen, meist vom Südwestrand her, einige, im periglazialen Klima der Weichsel-Eiszeit als Abflussrinnen über Dauerfrostboden entstandene, mehrere Kilometer lange, als flache Mulden ausgeprägte Trockentäler vor.

Das 'Pfalzdorfer Lössplateau' ist von bis zu 2 m mächtigen Löss- und Sandlössaufwehungen bedeckt, aus denen sich zu schluffigem Lehm bzw. lehmigem Feinsand verwitterte Parabraunerden entwickelt haben. Im Bereich des 'Pfalzdorfer Höhenrandes', der die ca. 300 - 1.500 m breite Randzone mit ihren Hängen und Steilkanten am Südwest- und Nordostrand des Plateaus umfasst, haben sich auf fein - bis mittelkörnigen Flugsanddecken im Allgemeinen nur schwach basenhaltige, z.T. podsolige Braunerden gebildet.

Die potenzielle natürliche Vegetation der 'Pfalzdorfer Höhen' besteht aus Buchen- und Eichen-Buchenwäldern. Die ursprünglich ausgedehnten Waldflächen wurden durch die Ro-

dingssiedlungen pfälzischer Auswanderer (Pfalzdorf und Louisendorf) im 18. Jahrhundert und zu Beginn des 19. Jahrhunderts sowie durch die Rodungssiedlungen nach dem 2. Weltkrieg (Reichswalde und Nierswalde) zurückgedrängt. Neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung spielt der Gartenbau, z.T. mit Unterglaskulturen, auf den 'Pfalzdorfer Höhen' eine gewisse Rolle.

Im Nordwesten schließt an den Stauchwall der Niederrheinischen Höhen die Untere Rheinniederung an. Die Sande und Kiese der Niederterrasse sind von mehrere Meter mächtigen, holozänen Rheinablagerungen bedeckt. Aus diesen haben sich Gleye, Braunerden und, im Osten von Kleve, vergleyte Braune Auenböden entwickelt. Die Niederung wird von gewundenen, streckenweise durch etwa 1 m hohe Kanten eingefasste Rinnen ehemaliger Rheinarme durchzogen. In diesen treten kleinflächig auch Niedermoorböden auf.

Die natürlichen Wälder der Rheinniederung (Buchen-, Eichen-Buchen- und Eichen-Birkenwälder der bodentrockenen Teilflächen, Eichen-Hainbuchenwälder und erlenreiche Gesellschaften der Gleye, Anmoorgleye und Niedermoore sowie Eichen-Ulmenwälder und Silberweidenwälder der Auenböden) sind bis auf kleine Reste verschwunden. Die heute durch Eindeichung vor Rheinhochwasser geschützten Auenböden und Braunerden werden im Bereich des Plangebietes meist ackerbaulich genutzt. In den tiefer gelegenen, grundwassernahen Rinnen ist, neben kleineren Waldflächen, die Grünlandnutzung bestimmend.

## **2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG)**

### **2.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung**

**Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten**

(§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt im Wesentlichen auf der Erhaltung, Entwicklung und Pflege der aktuellen Landschaftsstruktur. Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles soll vor allem einer landschaftlichen Negativentwicklung vorgebeugt werden.

Das Entwicklungsziel 1 wird für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Landschaftsteile mit hohem Waldanteil dargestellt, insbesondere für:

- die Reeser und Kleve - Emmericher Rheinniederung einschließlich der Altstromrinnen im Nordwesten des Plangebietes
- die Waldgebiete Tannenbusch und Sternbusch sowie für die Waldflächen im Raum Rosendahl/Schneppenbaum/Moyland und den im Westen in das Plangebiet hineinreichenden Teil des Reichswaldes
- zusammenhängende, vielfältig strukturierte, bäuerliche Siedlungsbereiche innerhalb der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen des Pfalzdorfer Lößplateaus.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 ist nicht ausschließlich auf die "Konservierung" der Landschaft ausgerichtet. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG, vor allem ergänzende, anreichernde Begrünungsmaßnahmen, stehen der Zielsetzung nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Insbesondere Anpflanzungen von Straßenbegleitgrün entlang qualifizierter Straßen, Eingrünungen von Hoflagen, Anpflanzungen gliedernder und belebender Elemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und anderer Gehölzstrukturen, besonders wenn die-

se der Verbesserung des Biotopverbundes dienen, sowie erforderliche Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen unterstützen das Entwicklungsziel. Hierzu kann außerdem die Vergrößerung einzelner Lebensraumtypen (Laubwald, Grünland u.a.m.) gehören, sofern dies die Gesamtsituation zulässt.

Die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, als Voraussetzung für eine lebenswerte Umwelt für Menschen, Tiere und Pflanzen, hängt auch von der Erhaltung und dem Schutz von unzerschnittenen Räumen ab. Besonders kritisch einzustufen ist der über den direkten Verbrauch von Flächen für Wohnen, Verkehr, Siedlung, Gewerbe oder Freizeit hinausgehende indirekte Flächenverbrauch (u.a. Zerschneidung, Verinselung, Barrierewirkung, Verlärmung, Licht- und Schadstoffemissionen). Der Flächenverbrauch und damit die Zerschneidung der Landschaft sollten soweit wie möglich minimiert werden. Räume mit geringer Zerschneidung, Zersiedlung und Verlärmung stellen eine endliche Ressource dar und können, wenn überhaupt, nur mit großem Aufwand wiederhergestellt werden. Die Zerschneidung von Räumen wirkt sich auch auf das Landschaftsbild und damit die historisch gewachsenen Kulturlandschaften aus.

Zur Erfüllung der spezifischen Zielssetzungen des Entwicklungszieles 1 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 19 bis 23 LG und Festsetzungen gemäß §§ 24 bis 26 LG vorgenommen.

### **2.1.1 Entwicklungsraum 1.1:**

#### **Erhaltung der vielfältig gegliederten, durch Grünland geprägten Landschaft im Bereich der Auenniederung und der Altstromrinnen des Rheins**

Der Entwicklungsraum 1.1 wird dargestellt für die durch Baumreihen, Hecken, Baumgruppen, Graben- / Ufergehölze, Kopfbäume und kleine Waldflächen gegliederte und von zahlreichen Gräben durchzogene, landschaftsästhetisch sehr ansprechende, 'parkähnliche' Landschaft im Bereich der Altstromrinnen und der überflutungsfreien Rheinaue zwischen dem Sternbusch und der östlichen Plangebietsgrenze. Trotz Entwässerungsmaßnahmen ist der Raum noch großflächig durch die Grünlandnutzung geprägt. Die reichhaltige Ausstattung mit gliedernden und belebenden Elementen sowie die zahlreichen für den Natur- und Artenschutz wertvollen Biotope, wie Röhrichte, Kleingewässer, Feuchtgrünland oder feuchte Grünlandbrachen, sollen erhalten werden. Ziel ist die Sicherung von Flächen mit hoher Erlebnisvielfalt und Erlebnisqualität und somit hoher Eignung für die stadtnahe landschaftsbezogene Erholung und gleichzeitig die Sicherung und Förderung wertvoller Lebensräume für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt.

### **2.1.2 Entwicklungsraum 1.2:**

#### **Erhaltung der Rheinaue zwischen Kleve und dem Moritzgrab unter besonderer Berücksichtigung der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Fläche**

Der Entwicklungsraum 1.2 wird dargestellt für den sowohl durch weitläufige Grünlandflächen als auch durch große Ackerschläge geprägten Teil der Rheinaue zwischen dem Siedlungsbereich von Kleve und der Bahnlinie Kleve Krefeld einschließlich dem Kermisdahl. Die Förderung der Erlebnisvielfalt und Erlebnisqualität des Raumes sollte sich auch an den besonderen kulturhistorischen Gegebenheiten orientieren (Alter Tiergarten, historische Alleen, besondere Sichtbeziehungen) bei gleichzeitiger Sicherung und Förderung wertvoller Lebensräume für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt.

Der Landschaftsraum wird durch die Umgehungsstraße Kleve B 9 durch Lärmemission und visuell beeinträchtigt.

### 2.1.3 Entwicklungsraum 1.3:

#### **Erhaltung und Förderung der Biototypenvielfalt unter besonderer Sicherung von naturnahen Gewässern, Bruchwäldern, feuchtem Grünland und anderen Feuchtbiotopen in den Altstromrinnen des Rheins**

Der Entwicklungsraum 1.3 wird für Flächen dargestellt, wo Lebensräume von überörtlicher Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt zu finden sind oder entwickelt werden können. Es handelt sich hier um Biotopkomplexe aus Erlenbruchwald- und Birkenbruchwaldparzellen, Laubwald, kleinen Wasserflächen, Verlandungsbereichen von Stillgewässern, kleinflächigen Röhrichten, Weidengebüsch und feuchten Grünlandflächen im Bereich der Altstromrinne des Rheins.

Der Entwicklungsraum umfasst folgende geschützte Biotope nach § 62 LG NW:

- Röhrichte / Stillgewässer (GB-4203-202; GB-4203-210; GB-4203-222; GB-4202-224)
- Nass- / Feuchtgrünland (GB-4202-220; GB-4202-225; GB-4203-201; GB-4203-221)
- Bruch- / Sumpfwälder (GB-4203-211; GB-4203-218; GB-4203-220; GB-4203-223)
- Stillgewässer / Bruch- und Sumpfwälder (GB-4203-217)
- Röhrichte / Bruch- und Sumpfwälder (GB-4203-219)

Im Bereich dieses Entwicklungsraumes ist den Belangen des Naturschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen, unter Einschränkung insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Insbesondere ist die ökologische Funktion von Erlenbruchwald, Birkenbruchwald, feuchtem Grünland, Röhrichten und naturnahen Stillgewässern zu erhalten und zu optimieren.

Da die schutzwürdigen Feuchtbiotope z.T. bereits durch Entwässerungsmaßnahmen beeinträchtigt werden, sind Wiedervernässungsmaßnahmen dringend erforderlich. Zumindest für die Bruchwälder sollte im Frühjahr eine zeitweise Überstauung mit Grundwasser gewährleistet sein. Darüber hinaus muss eine Extensivierung bei der Nutzung von feuchten Grünlandflächen erfolgen.

Die Nutzung der Bruchwälder sollte nach Möglichkeit ganz aufgegeben werden oder zumindest sehr schonend, einzelstammweise erfolgen. Die Nutzung der ausschlagfähigen Erlen, Birken und Weiden im Niederwaldbetrieb ist in der Regel nicht schutzzielwidrig. Im Allgemeinen bedürfen Bruchwälder jedoch keiner Pflege.

Zur Gewährleistung der speziellen Zielsetzungen dieses Entwicklungsraumes sind die genannten schutzwürdigen Biotope, einschließlich ausreichend breiter Randbereiche als Pufferzone, unter Naturschutz zu stellen. Daneben können geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale gemäß §§ 22 und 23 LG festgesetzt werden sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG.

Über die Festsetzungen im Landschaftsplan hinaus ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans erforderlich, in dem die zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu konkretisieren sind.

### 2.1.4 Entwicklungsraum 1.4:

#### **Erhaltung der Waldfläche des Sternbusches sowie der zusammenhängenden Waldflächen zwischen Schneppenbaum und der östlichen Plangebietsgrenze unter besonderer Sicherung, Pflege und Vermehrung naturnaher Laubholzbestände**

Der Entwicklungsraum 1.4 wird für die Waldfläche des Sternbusches sowie für die Waldflächen auf der Moränenkante zwischen Schneppenbaum und der östlichen Plangebietsgrenze



dargestellt. Es handelt sich um dem Staatsforst Kleve zugehörige Flächen, die zum einen aus Laubwald bestehen (Eichen/Buchen-Altholzbestände), zum anderen aus Mischwald (Buche, Eiche Kiefer, Douglasie, Lärche) sowie aus einigen Nadelholzbeständen (Lärche, Fichte, Douglasie). An einigen Stellen im Wald befinden sich sumpfige Senken mit Erlen.

Der Sternbusch wird als stadtnaher Landschaftsraum stark durch Erholungssuchende in Anspruch genommen und ist für den Erholungsverkehr gut erschlossen. Die gesamte Waldfläche ist nach der Waldfunktionskarte als Erholungswald (Stufe 1) ausgewiesen. Auch die siedlungsnahen Waldflächen zwischen Schneppenbaum und Hasselt sind ein wichtiger, stark in Anspruch genommener Raum für die alltägliche Erholung (lt. Waldfunktionskarte Erholungswald Stufe 1) während in den Waldbereichen südöstlich Rosendahl eher die Wochenenderholung dominiert (lt. Waldfunktionskarte z.T. Erholungswald Stufe 2).

Die Bewirtschaftung der Flächen sollte aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und auch hinsichtlich der landschaftsästhetischen Funktionen des Waldes möglichst naturnah erfolgen. Die nicht bodenständigen Nadelholzbestände, die sich vor allem aus Fichten-, Lärchen-, Douglasien und Kiefernaufforstungen zusammensetzen, sollten sukzessive in eine Bestockung aus standortgerechtem Laubwald (vor allem Eiche und Buche) umgewandelt werden. Darüber hinaus sollten naturnah verbliebene Waldparzellen, Altholzparzellen und Altholzbestände (auch einzelne alte Bäume oder Baumreihen) dauerhaft als Lebensraum und Wiederausbreitungszentren für heimische Waldpflanzen und -tiere, auch im Hinblick auf im Gebiet vorkommende Fledermauspopulationen, gesichert werden. Kahlschläge sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung würde auch den Erlebnis- und damit den Erholungswert der Waldflächen deutlich steigern. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Schutz und der naturnahen Gestaltung von Waldmänteln und Säumen, auch im Innenbereich der Waldflächen, zu.

Der Sternbusch einschl. des Papenbergs am westlichen Ende ist als 'Alter Tiergarten' Teil der historischen 'klevischen Gartenanlagen'. Das alte Erschließungs- und Sichtbahnsystem sollte, soweit möglich, wiederhergestellt werden. Die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Entwicklung vielgestaltiger Waldmäntel und -säume, insbesondere auch entlang von Wegen im Innenbereich des Waldes, führt auch vor dem historischen Hintergrund zu einer Attraktivitätssteigerung des Waldgebietes.

In der Vergangenheit hat eine erhebliche Belastung der Waldfläche des Sternbusches durch Flächen beanspruchende Baumaßnahmen (Landwirtschaftsschule mit Parkplatz, Kreisberufsschule, Wassersportzentrum, Reithalle, Turnierplatz u.a.) sowie durch den Straßenbau stattgefunden. Die weitere Zersplitterung und Zerschneidung der Waldfläche sollte unbedingt vermieden werden.

Die Erschließung und Ausstattung der Waldflächen mit Parkplätzen, Wander- und Reitwegen, Wirtschaftswegen und Erholungseinrichtungen hat bereits in ausreichendem Maße stattgefunden, so dass hier kein weiterer Ausbau erforderlich ist.

### **2.1.5 Entwicklungsraum 1.5:**

#### **Erhaltung der geschlossenen Waldfläche des Tannenbusches unter besonderer Sicherung und Pflege naturnaher Laubholzbestände**

Der Entwicklungsraum 1.5 wird für die Waldfläche des Tannenbusches dargestellt. Der Staatsforst Tannenbusch besteht zu einem großen Teil aus naturnahem Buchen- und Eichenwald sowie ansonsten überwiegend aus abwechslungsreichen Nadel-Laubmischwäldern jüngeren bis mittleren Alters. Das gesamte Gebiet ist von einem Erdwall umgeben. Die Umgebung des Gebietes ist durch großräumig zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Die Bewirtschaftung der Fläche sollte aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und hinsichtlich des hohen landschaftsästhetischen Wertes des Waldes möglichst naturnah erfolgen. Nicht bodenständige Nadelholzbestände, insbesondere Fichten, sollten sukzessive in eine Bestockung aus standortgerechtem Laubwald (vor allem Eiche und Buche) umgewandelt werden. Naturnah verbliebene Waldbestände und Altholzparzellen sollten dauerhaft als Lebensraum und Wiederausbreitungszentren für heimische Waldpflanzen und -tiere gesichert werden.

Eine weitere wichtige Rolle spielen der Schutz und die naturnahe Gestaltung von Waldmänteln und Säumen, auch im Innenbereich des Waldes, die eigenständige Lebensräume und Vernetzungsbiotope darstellen. Die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Gestaltung der Waldinnen- und Waldaußensäume würde ferner, aus landschaftsästhetischer Sicht, den Erlebnis- und damit den Erholungswert der Waldfläche steigern.

Die Erschließung und Ausstattung der Waldflächen mit Parkmöglichkeiten und Wegen wurde bereits in ausreichendem Maße vorgenommen. Ein weiterer Ausbau des Gebietes für die Erholungsnutzung sollte daher mit Rücksicht auf die Ziele des Arten- und Biotopschutzes unterbleiben.

### **2.1.6 Entwicklungsraum 1.6:**

#### **Erhaltung der Waldfläche nördlich Nierswalde sowie Schaffung naturnaher Lebensräume durch Wiederaufforstung bei Endnutzung der Nadelholzwälder mit Gehölzen, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen**

Der Entwicklungsraum 1.6 wird dargestellt für die an den Reichswald anschließenden, fast reinen Nadelholzbestände nördlich Nierswalde.

Die Nadelholzforste sollen im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz und aus landschaftsästhetischen Gründen mit naturnahen Lebensräumen angereichert werden. Die wenigen naturnah verbliebenen Waldbestände sollen dauerhaft als Lebensraum und vor allem als Wiederausbreitungszentrum für heimische Waldpflanzen und -tiere gesichert und durch eine schonende Waldbewirtschaftung erhalten werden. Darüber hinaus sollten Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes, naturnah gestaltet werden.

Die Erholungseignung der monotonen Nadelholzbestände würde durch den Umbau in naturnahen Laubwald erheblich verbessert und die Flächen würden für Erholungssuchende wesentlich attraktiver werden.

Der Entwicklungsraum liegt teilweise innerhalb eines Einzugs- / Schutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung (WWK Kleve - Reichswald).

### **2.1.7 Entwicklungsraum 1.7:**

#### **Erhaltung zusammenhängender, vielfältig strukturierter bäuerlicher Siedlungsbereiche innerhalb der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft des Pfalzdorfer Lößplateaus**

Der Entwicklungsraum 1.7 wird kleinräumig für die beiden dörflichen Siedlungsbereiche von Louisendorf und Pfalzdorf (entlang der Kirchstraße) dargestellt. Es handelt sich um weitgehend zusammenhängende, bäuerliche Siedlungsstrukturen mit einer reichhaltigen und für das Landschaftsbild wertvollen Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen im hofnahen Bereich.

Insbesondere hofnahes Grünland, Obstweiden / -wiesen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Solitäräume u. a. Gehölzstrukturen sind hier zu sichern und zu pflegen.

### **2.1.8 Entwicklungsraum 1.8:**

#### **Erhaltung des naturnahen Laubholzbestands auf der Moränenkante westlich dem Kermisdahl**

Der Entwicklungsraum 1.8 wird für den Laubholzbestand aus Ahorn, Eichen, Buchen u. a. Baumarten auf dem Hang westlich dem Kermisdahl dargestellt. Dieser ist im Flächennutzungsplan der Stadt Kleve als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen.

Es handelt sich um einen z.T. parkähnlichen, waldartigen Gehölzbestand mit hoher Erlebnisqualität, hoher Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung und das Landschaftsbild sowie Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Nach der Waldfunktionskarte gilt die Fläche als Erholungswald sowie als Waldfläche mit Bodenschutzfunktion.

### **2.1.9 Entwicklungsraum 1.9:**

#### **Erhaltung einer Altstromrinne im Gewerbegebiet Hasselt**

Der Entwicklungsraum wird für eine durch Geländekanten abgesetzte Altstromrinne im Gewerbegebiet Hasselt dargestellt. Im Nordteil der Rinne kommen, nach Beseitigung einer Fichtenaufforstung, Gehölze auf. Der Südteil der Fläche wird durch eine Wiesenfläche eingenommen. Im Westen und Süden wird die Fläche von Gräben begrenzt. Hier hat sich streckenweise Grabenröhricht entwickelt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bedburg-Hau ist die Rinne als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' dargestellt.

### **2.1.10 Entwicklungsraum 1.10:**

#### **Erhaltung eines Wäldchens innerhalb der Siedlungsfläche von Schneppenbaum,**

Der Entwicklungsraum wird für eine naturnahe kleine Waldfläche innerhalb der Siedlungsfläche von Schneppenbaum dargestellt. Der Bestand wird von mittelalten bis alten Eichen bestimmt. Daneben kommen Buchen, Kiefern, Roteichen und Birken vor.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bedburg-Hau ist die Fläche als 'Grünfläche' sowie als 'Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugendheim' dargestellt.

### **2.1.11 Entwicklungsraum 1.11:**

#### **Erhaltung und Entwicklung der Eingrünung des Golfplatzgeländes, insbesondere Förderung naturnaher Lebensräume**

Der Entwicklungsraum 1.12 wird für das Gelände des Golfplatzes Moyland dargestellt.

Die Eingrünung des Golfplatzes sollte durch die Schaffung naturnaher Lebensräume, insbesondere Staudenfluren, Säume, Gebüsche und Gehölzstreifen, entsprechend den Zielen des Arten- und Biotopschutzes optimiert werden. Gestaltungsziel sollte es sein, eine Wiesenlandschaft zu entwickeln, die von grünen Spielbahnen durchzogen wird.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bedburg-Hau ist die Fläche als 'Grünfläche' dargestellt.

### **2.1.12 Entwicklungsraum 1.12:**

#### **Erhaltung naturnaher Lebensräume im Bereich von im Flächennutzungsplan dargestellten Ausgleichsflächen**

Der Entwicklungsraum wird für Flächen dargestellt, die im Flächennutzungsplan als 'Ausgleichsflächen' bzw. als 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' ausgewiesen sind und auf denen die entsprechenden Maßnahmen bereits realisiert wurden.

### **2.1.13 Entwicklungsraum 1.13:**

#### **Erhaltung des Louisenplatzes**

Der etwa 4 ha große, quadratische Louisenplatz ist das Dorfzentrum des Siedlungsstandortes Louisendorf. Im Zentrum des Platzes steht die im Jahr 1860 erbaute Elisabethkirche. Diese ist von zwei Kreisen aus insgesamt 34 Linden (entsprechend dem Lebensalter der Königin Louise) umgeben. Die Innenseiten der um den Platz führenden Straßen wurden mit 99 Linden bepflanzt, zum Andenken an den 99 Tage regierenden Friedrich III. An der Straßeneinmündung im Westen steht die neu angepflanzte 'Kaisereiche', die ursprünglich anlässlich der 100. Wiederkehr des Geburtstages von Kaiser Wilhelm I. gesetzt wurde. Der Louisenplatz hat eine hohe kulturhistorische Bedeutung.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bedburg-Hau ist die Fläche als 'Grünfläche' dargestellt sowie als 'Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche'

## **2.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung**

### **Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen**

(§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten und z.T. stark ausgeräumten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel 2 wird fast für den gesamten landwirtschaftlich intensiv genutzten und nur in geringem Maße mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestatteten Raum des Pfalzdorfer Lößplateaus dargestellt. In der ausgeräumten Agrarlandschaft ist die Ergänzung und Neuanlage naturnaher Biotopstrukturen im Sinne eines Biotopverbundsystems sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zur Steigerung des Erholungswertes erforderlich.

Die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, als Voraussetzung für eine lebenswerte Umwelt für Menschen, Tiere und Pflanzen, hängt u.a. von der Erhaltung und dem Schutz von unzerschnittenen Räumen ab. Besonders kritisch einzustufen ist der über den direkten Verbrauch von Flächen für Wohnen, Verkehr, Siedlung, Gewerbe oder Freizeit hinausgehende indirekte Flächenverbrauch (u.a. Zerschneidung, Verinselung, Barrierewirkung, Verlärmung, Licht- und Schadstoffemissionen). Der Flächenverbrauch und damit die Zerschneidung der Landschaft sollten soweit wie möglich minimiert werden. Räume mit geringer Zerschneidung, Zersiedlung und Verlärmung stellen eine endliche Ressource dar und können, wenn überhaupt, nur mit großem Aufwand wiederhergestellt werden. Die Zerschneidung von Räumen wirkt sich auch auf das Landschaftsbild und damit die historisch gewachsenen Kulturlandschaften aus.

Durch die teilweise großen beackerten Schläge und den geringen Bestand an gliedernden und belebenden Elementen ist weiterhin grundsätzlich eine erhöhte Gefährdung der Böden durch Wind- und Wassererosion gegeben. Während trockener Perioden im Winter kann der ungeschützte Boden durch Wind aufgewirbelt und abgetragen werden.

Darüber hinaus besteht als Folge der intensiv betriebenen Landwirtschaft die Gefahr des Nitrat und Pestizideintrags ins Grundwasser und damit der Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung insbesondere im Bereich der Wasserschutzzone des Wasserwerkes Kleve-Reichswald.

Grünland und Gehölzstrukturen kommt somit, neben ihrer ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion, eine besondere Schutzfunktion für die Naturgüter Wasser und Boden zu.

Zur Erfüllung der spezifischen Zielsetzungen des Entwicklungszieles 2 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 19 bis 23 LG und Festsetzungen gemäß §§ 24 bis 26 LG vorgenommen.

In verstärktem Maße sollte die Entwicklung unterrepräsentierter Biotoptypen wie Saumbiotope, Hochstaudenfluren usw. gefördert werden. Dies kann z.B. schon durch Wildkrautsäume und extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen erreicht werden. Vor allem aber sollte die Landschaft mit Gehölzstrukturen angereichert werden.

Durch die Inanspruchnahme ungünstig geformter Ackerteile sowie Grünland für Aufforstungen oder durch Anpflanzungen von Gehölzen an der Südseite von Straßen, Wegen und Gräben sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.

Eine vertragliche Regelung wird angestrebt.

### **2.2.1 Entwicklungsraum 2.1:**

#### **Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Pfalzdorfer Plateaus durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung der vorhandenen Strukturen**

Der Entwicklungsraum 2.1 wird fast für den gesamten landwirtschaftlich genutzten Bereich des Pfalzdorfer Plateaus dargestellt.

Hier soll eine Anreicherung der Landschaft erfolgen durch die Neuanlage naturnaher Lebensräume und die Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen wie hofnahes Grünland, Obstweiden, Flurgehölze, Hecken, Baumreihen und Bäume, die im Bereich dieses Entwicklungsraumes nur verstreut, meist an Gehöftanlagen und Wohnbereiche gebunden, vorkommen.

Die Anreicherungsmaßnahmen sollen die Leistungen des Raumes für den Arten- und Biotopschutz verbessern. Gleichzeitig soll die Eignung der von zahlreichen Wander- und Radwanderwegen durchzogenen Landschaft für das Naturerleben und damit für die Erholung erhöht werden.

Der Entwicklungsraum liegt teilweise innerhalb eines Einzugs- / Schutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung (WWK Kleve - Reichswald).

### **2.2.2 Entwicklungsraum 2.2:**

#### **Wiederherstellung des kulturhistorisch geprägten Landschaftsbildes im Bereich des Siedlungsstandortes Louisendorf**

Der Entwicklungsraum 2.2 wird für den Siedlungsstandort 'Louisendorf' dargestellt. Dieser wurde vor gut 190 Jahren durch Rodung des Kalkarer Waldes für die junge Generation des

benachbarten Pfalzdorfes geschaffen. Die Siedlungsanlage zeichnet sich durch ein regelmäßiges Straßenmuster aus, dessen Mittelpunkt eine quadratische Dorfaue bildet (vgl. Kap. 2.1.13), die zum übrigen Straßennetz um 45° gedreht ist. Das planmäßig angelegte Wegenetz und die Aufteilung der Feldflur unterscheidet die Streusiedlung entscheidend von den älteren, gewachsenen der Umgebung. Für das Rheinland ist Louisendorf das einzigartige Beispiel einer planmäßigen Dorfgründung dieser Art.

Die Hofgebäude wurden auf einem Grundstück zusammengefasst, von einem so genannten Baumhof und Hecken umgeben und von der Anbaufläche abgegrenzt. Charakteristische Landschaftselemente sind daher die alten Baumgärten aus Obstbäumen, Hecken als Hofbegrenzung sowie Haus- / Hofbäume, die an der Einfahrt oder als Schutz vor dem Wohnhaus stehen. Oft handelt es sich um eine Reihe aus Linden, z.T. wie eine Wand zugeschnitten.

Bei der Neuanlage charakteristischer Landschaftsstrukturen wie Alleen, Baumreihen, Obstbaum- und Hausbaumpflanzungen ist die rigorose Geometrie der Siedlung zu beachten.

### **2.2.3 Entwicklungsraum 2.3:**

#### **Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

Der Entwicklungsraum umfasst die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Bereich des Pfalzdorfer Plateaus. Hier gelten die bereits zum Entwicklungsraum 2.1 gemachten Aussagen. Eine besondere Berücksichtigung der Windenergieanlagen ist nicht notwendig.

## **2.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung**

### **Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft** (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

Das Entwicklungsziel 3 wird dargestellt, wenn Landschaftsräume in ihrem Wirkungsgefüge, ihrer Oberflächenstruktur oder ihrem Erscheinungsbild nachhaltig geschädigt oder vernachlässigt sind. Dies betrifft die Kies- und Sandabgrabungen im Gebiet des Landschaftsplanes 'Gocher Heide'.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Schaffung von Lebensstätten und Rückzugsräumen für Flora und Fauna in der ausgeräumten Agrarlandschaft im Rahmen der Re-kultivierung der Abgrabungen.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles können in der Festsetzungskarte Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG sowie Schutzausweisungen nach §§ 19 bis 23 LG festgesetzt werden.

### **2.3.1 Entwicklungsraum 3.1**

**Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft im Rahmen der Rekultivierung von Abgrabungen und Deponien mit dem besonderen Ziel die Agrarlandschaft mit naturnahen Lebensräumen anzureichern**

Der Entwicklungsraum 3.1 wird für alle Kies- und Sandabgrabungen im Bereich des Pfalz-dorfer Lößplateaus dargestellt. Die Gewinnung von Kies und Sand erfolgt hier ausschließlich im Trockenabbau.

Für jede Abgrabung ist, sofern nicht vorhanden, ein Rekultivierungsplan zu erstellen.

Die innerhalb der Rekultivierungspläne vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben sich an den Belangen des Natur- und Artenschutzes zu orientieren. Ziel landschafts-pflegerischer Maßnahmen muss dabei sein, die ausgeräumte Agrarlandschaft mit naturnahen Lebensräumen anzureichern.

Für diesen Zweck kommt vor allem die Schaffung von Flurgehölzen, Hecken, krautreichen Säumen und Sukzessionsflächen in Betracht.

## **2.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau**

**Ausbau der Landschaft für die Erholung**

(§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

## **2.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung**

**Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas**

(§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

## **2.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung**

**Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzungen**

Das Entwicklungsziel 6 ist für Flächen ausgewiesen, die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen oder im Regionalplan (GEP) als allgemeiner Siedlungsbe-reich dargestellt sind und die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut wurden. Es handelt sich überwiegend um gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch um Siedlungs- und Gartenflächen.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der möglichst langfristigen Erhaltung der Landschaft in ihrer aktuellen Struktur bis zur Überführung in die geplante bauliche Nutzung.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 6 erfolgt aufgrund § 16 (2) LG. Danach sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Eingrünungen von Ortsrandlagen und sonstige Eingrünungsmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung dieser Bereiche schon im Vorfeld der Verwirklichung baulicher Maßnahmen

stehen dem Entwicklungsziel nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben sind diese landschaftsgerecht einzugrünen, unter Verwendung von Arten der potenziellen natürlichen Vegetation. Darüber hinaus können im Landschaftsplan Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG getroffen werden.

Schutzausweisungen gemäß §§ 20 bis 23 LG sind nach § 1 (6) und § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB in den Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Werden auf diesen Flächen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen, gilt die Eingriffsregelung gemäß §§ 4 bis 6 LG.

Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ist jeweils ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen innerhalb dessen, entsprechend der Nachhaltigkeit und Erheblichkeit des Eingriffs, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß §§ 4 und 5 LG vom Verursacher des Eingriffs zu tragen.

### **2.6.1 Entwicklungsraum 6.1:**

#### **Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung**

In diesem Entwicklungsraum sind Flächen zusammengefasst, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen oder Dorfgebiet ausgewiesen sind. Die gegenwärtige Flächennutzung auf diesen Flächen sollte möglichst langfristig erhalten bleiben.

Wesentliche Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, Obstweiden / -wiesen u. a. sind durch Schutzausweisungen gemäß § 20 bis § 23 LG zu sichern und in den Bebauungsplänen zu berücksichtigen, einschließlich der Durchführung erforderlicher Pflegemaßnahmen.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben sind diese landschaftsgerecht einzugrünen unter Verwendung von Arten der jeweiligen potenziellen natürlichen Vegetation.

### **2.6.2 Entwicklungsraum 6.2:**

#### **Erhaltung zusammenhängender, reich strukturierter bäuerlicher Siedlungsbereiche**

Dieser Entwicklungsraum wird festgesetzt für die im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen bzw. Dorfgebiet ausgewiesenen dörflichen Siedlungsbereiche in Louisendorf sowie in Pfalzdorf entlang der Kirchstraße.

Die weitgehend zusammenhängenden bäuerlichen Siedlungsstrukturen, einschließlich ihrer reichhaltigen Ausstattung mit wertvollen Landschaftselementen im hofnahen Bereich, sind zu erhalten.

Wesentliche Landschaftselemente wie Bäume, Baumreihen und -gruppen, Obstweiden / -wiesen, Kopfbäume und andere Gehölzstrukturen sind gemäß § 20 bis 23 LG durch Schutzausweisungen zu sichern und in den Bebauungsplänen zu berücksichtigen, einschließlich der Durchführung erforderlicher Pflegemaßnahmen.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben sind diese landschaftsgerecht und dem Ortsbild entsprechend einzugrünen unter Verwendung von bodenständigen Arten.



### **2.6.3 Entwicklungsraum 6.3:**

#### **Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft bis zur Realisierung des im Regionalplan (GEP) dargestellten 'Allgemeinen Siedlungsbereiches'**

Der Entwicklungsraum umfasst einen Ackerkomplex südlich des Siedlungsstandortes Schmelenheide. Dieser ist im Regionalplan (GEP) als 'Allgemeiner Siedlungsbereich' dargestellt. Die gegenwärtige Flächennutzung soll hier möglichst langfristig erhalten bleiben.

Wesentliche Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, Obstweiden / -wiesen u. a. sind durch Schutzausweisungen gemäß § 20 bis § 23 LG zu sichern und in den Bebauungsplänen zu berücksichtigen, einschließlich der Durchführung erforderlicher Pflegemaßnahmen.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben sind diese landschaftsgerecht einzugrünen unter Verwendung von Arten der jeweiligen potenziellen natürlichen Vegetation.

## **2.7 Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion**

### **Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben:**

Das Entwicklungsziel 7 wird für Flächen dargestellt die nach dem Flächennutzungsplan besondere öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Friedhöfe, Grün-, Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf, Sonderbaugebiete sowie Flächen für den Gartenbau.

Die Darstellung des Entwicklungszieles erfolgt aufgrund § 16 (2) LG. Danach sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Die vorrangige Funktion der Grundstücke, wie sie im Flächennutzungsplan bzw. in den Bauleitplänen dargestellt ist, soll beibehalten werden. Darüber hinaus sollen, soweit diese Flächen besondere ökologische Funktionen erfüllen oder Bedeutung für das Landschaftsbild haben, diese Belange bei der Unterhaltung oder Bewirtschaftung berücksichtigt werden. Vorhandene Landschaftsstrukturen, insbesondere naturnahe Lebensräume, sind zu erhalten und zu fördern.

Festsetzungen nach §§ 19 26 LG können, sofern sie der Funktion der Grundstücke nicht entgegenstehen, getroffen werden.

Wertvolle Landschaftselemente sind durch Schutzausweisungen gemäß § 20 bis § 23 LG zu sichern.

### **2.7.1 Entwicklungsraum 7.1:**

#### **Erhaltung des alten Baumbestandes im Prinz-Moritz-Park**

Der Entwicklungsraum 7.1 wird für die Fläche des Prinz-Moritz-Parkes dargestellt. Es handelt sich um eine Parkanlage mit wertvollem, altem Baumbestand und hoher Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung sowie für das Landschaftsbild.

### **2.7.2 Entwicklungsraum 7.2:**

#### **Erhaltung von Friedhofs- und Grünanlagen**

Der Entwicklungsraum 7.2 wird für die im Plangebiet vorhandenen Friedhöfe und Grünanlagen festgesetzt. Es handelt sich z.T. um ältere Anlagen mit reichem Baumbestand. Diese stellen wertvolle Elemente innerhalb eines Biotopverbundsystems dar und sind von hohem landschaftsästhetischem Reiz.

### **2.7.3 Entwicklungsraum 7.3:**

#### **Erhaltung und Entwicklung der Eingrünung von Spiel- und Sportanlagen**

Der Entwicklungsraum 7.3 wird für die Sportanlagen im Gebiet sowie für das Wassersportzentrum und die Reitanlagen im Sternbusch dargestellt. Schlecht eingegrünte und frei in der Landschaft liegende Anlagen sollten zur Anreicherung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Anpflanzungen unter Verwendung standortgerechter Arten besser in die Landschaft eingebunden werden.

### **2.7.4 Entwicklungsraum 7.4:**

#### **Erhaltung und Entwicklung der Eingrünung baulicher Anlagen auf Flächen für den Gemeinbedarf und sonstigen Bauflächen, auf Flächen für Ver- / Entsorgungsanlagen, Grünflächen oder auf Flächen, die eine Bebauung entsprechend § 35 BauGB aufweisen**

Der Entwicklungsraum 7.4 wird für Flächen dargestellt die im Flächennutzungsplan als Baugebiet oder Sonderbaugebiet sowie als Flächen für den Gemeinbedarf oder für Ver- / Entsorgungsanlagen ausgewiesen sind oder die eine Bebauung entsprechend § 35 BauGB aufweisen. Es handelt sich um bestehende Siedlungsgebiete, das Gelände der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Schulen, Kirchen, Flächen für die Feuerwehr, Gewerbeflächen, ein Regenrückhaltebecken und eine Müllumladestation.

Schlecht eingegrünte bauliche Anlagen sollten zur Anreicherung des Landschaftsbildes durch Abpflanzungen mit standortgerechten Arten besser in die Landschaft eingebunden werden.

## **2.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Intensivnutzung**

### **Beibehaltung der Funktion von Flächen mit spezialisierter Intensivnutzung**

Das Entwicklungsziel 8 wird für die intensiv gartenbaulich genutzten Flächen südlich Nierswalde dargestellt. Es handelt sich um eine starke Konzentration von Gartenbaubetrieben in denen vor allem Azaleen, Eriken und Kleingehölze angebaut werden.

Bei der Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen sind die besonderen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Insbesondere die Empfindlichkeit von Gewächshaus- wie auch von Freilandkulturen gegen Schatteneinwirkung gilt es zu beachten. Darüber hinaus sind vorhandene Landschaftsstrukturen, insbesondere naturnahe Lebensräume, zu erhalten und zu fördern.

Wertvolle Landschaftselemente sind durch Schutzausweisungen gemäß § 20 bis § 23 LG zu sichern.

Festsetzungen nach §§ 12 - 26 LG können, sofern sie der intensiven Nutzung der Grundstücke nicht entgegenstehen, getroffen werden.

## 2.9 Biotopverbundflächen

Die Biotopverbundflächen gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15a LG der LANUV sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Folgende Biotopverbundflächen werden durch das Gebiet des Landschaftsplanes berührt (Zusammenfassung aus Kataster):

■ **Reichswald** (VB-D-4102-001)

- Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung -

Der Reichswald im Westen, außerhalb des Plangebietes, ist eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete am Niederrhein. Die Bestockung besteht vorwiegend aus Nadelforsten. Fichten und Kiefern herrschen vor. Mit der Waldfläche nördlich von Nierswalde reicht nur ein kleiner Teilbereich der Fläche in das Plangebiet hinein.

Schutzziel:

- Erhalt des großen, zusammenhängenden Waldkomplexes mit naturnahen und bodenständig bestockten Laubwäldern, Hohlwegen und Kopfbaumbeständen als Nutzungshistorische Elemente der Kulturlandschaft, Gewässern, Quellen, Pfeifengras-Wiesen, Zwergstrauch-Heideflächen und einer Sandabgrabung

Entwicklungsziel:

- Optimierung des Waldkomplexes durch Entwicklung von naturnahen Laubwäldern mittels Umwandlung der Nadelforste in naturnah bewirtschafteten und bodenständigen Gehölzbestand
- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Wiederherstellung von Heideflächen (Auflichtung von Kiefernforsten)
- naturnahe Gestaltung der Gewässer

■ **Waldbestände an der Terrassenkante im Bereich Wetering / Kermisdahl** (VB-D-4202-006)

- Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung -

Die Biotopverbundfläche umfasst die naturnahen Eichen-Buchen-Mischwaldflächen, die im Süden an den Kermisdahl und die Wetering angrenzen. Das Gebiet bildet den Übergang von der Niederterrasse des Unterrheins zu den Niederrheinischen Höhen (Stauchmoräne des Saale-Glazials im Übergang zum Pfalzdorfer Lössplateau).

Schutzziel:

- Erhalt des durch naturnahe Laubwaldbestände dominierten Lebensraum-Komplexes an der Terrassenkante am Übergang zur (feucht-)grünlandreichen Altstromrinne

Entwicklungsziel:

- Optimierung des Lebensraum-Komplexes durch Entwicklung und Vermehrung der vorhandenen naturnahen Laubwälder (Umwandlung der Nadelholzforste)

■ **Kermisdahl und südlicher Abschnitt des Spoykanals** (VB-D-4202-007)

- Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung -

Der Kermisdahl und der Spoykanal stellen eine Verbindung zwischen den Rindernschen Wassern (NSG Salmorth) und der Rhein-Altstromrinne Wetering her. Der langsam fließende, etwa 30 - 40 m breite ehemalige Rheinaltarm Kermisdahl liegt unmittelbar am Fuß der Stauchmoräne. Im Süden fällt ein geschlossener Röhrichtbestand auf.

Schutzziel:

- Erhalt der Fließgewässeraue mit Ufergehölzen, Röhrichtresten und angrenzendem Grünland

Entwicklungsziel:

- Entwicklung des Lebensraum-Komplexes durch naturnahe Gewässergestaltung (Rücknahme der Verbauung, Anlage begleitender Biotope) und extensive Grünlandnutzung

- **Tannenbusch - Staatsforst Kleve** (VB-D-4203-001)
  - Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung -
  - Der Tannenbusch ist ein geschlossenes, von Laubholz mit hohem Anteil naturnaher Altbestände bestimmtes Waldgebiet, das inmitten der Agrarlandschaft liegt. Er erfüllt Funktion als Trittstein-Biotopkomplex für viele Tier- und Pflanzenarten.
  - Schutzziel:
    - Erhalt des zusammenhängenden, durch naturnahe Laubwälder dominierten Waldgebietes mit hohem Altholzanteil und vielen Überhältern sowie kulturhistorisch wertvollen Wallanlagen
  - Entwicklungsziel:
    - Optimierung des Waldgebietes durch Vernetzung der vorhandenen, naturnahen Laubwaldbestände (Umwandlung der Nadelholzparzellen)
  
- **Kellener Altrhein und Tiller Graben** (VB-D-4203-002)
  - Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung -
  - Die Biotopverbundfläche umfasst episodisch überflutetes Wirtschaftsgrünland mit einem Altrheinrest und einer Reihe von Kolken. Mit der Rheinniederung zwischen Hasselt und der östlichen Plangebietsgrenze liegt nur ein kleinerer Teilbereich der Biotopverbundfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Der größere Teil der Fläche umfasst den Niederungsbereich nördlich des Plangebietes. Das Gebiet stellt einen Überwinterungsschwerpunkt mehrerer nordischer Wildgänsearten dar und ist Brutgebiet von Wat- und Wiesenvögeln. Es ist als Altstromrinnen-Korridor für den landesweiten Biotopverbund von hoher Bedeutung. Außerdem ist es als Teilfläche des Feuchtgebietes Unterer Niederrhein (Gänserastplätze) gemäß der Ramsar-Konvention und als Teilfläche des deutsch-niederländischen Landschaftsentwicklungsprojekts 'Gelderse Poort' von internationaler Bedeutung.
  - Schutzziel:
    - Erhalt der grünlandreichen Altstromrinnen mit Feuchtgrünland, Flutmulden und wertvollen Kleingewässern
  - Entwicklungsziel:
    - Optimierung des Lebensraum-Komplexes durch Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem (Feucht-) Grünland (Wiedervernässung ursprünglich feuchter Grünlandbereiche, Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von Ackerflächen)
    - Anlage von Blänken und Entwicklung ökologisch wertvoller, auch in den Uferbereichen naturnaher Gewässer (Absperrung der Ufer und Verhinderung von Eutrophierung)
  
- **Staatsforst Kleve südlich Moyland** (VB-D-4203-004)
  - Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung -
  - Die Biotopverbundfläche umfasst den Waldkomplex im Bereich der Stauchmoräne südlich von Moyland.
  - Schutzziel:
    - Erhalt des zusammenhängenden Waldkomplexes mit naturnahen, bodenständig bestockten Laubwäldern, Feuchtwaldresten, einem ökologisch wertvollen Sekundärbiotop (Abgrabung) und durch alte Gehölze strukturierten Grünlandflächen
  - Entwicklungsziel:
    - Optimierung des waldreichen Lebensraum-Komplexes durch Vernetzung der vorhandenen naturnahen Laubwälder (Umwandlung der Nadelforste) und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (Extensivierung der Grünlandnutzung und Umwandlung von Ackerflächen)

## 3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG)

### 3.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

#### Allgemeine Hinweise

Für die Schutzgebiete ist sicherzustellen, dass finanzielle Nachteile privater Eigentümer durch die Verbots- oder Gebotsbestimmungen ausgeglichen werden. Dies kann durch Landtausch, Landerwerb, freiwillige Bewirtschaftungsverträge oder andere vertragliche Regelungen geschehen.

Bedingt durch die standörtlich vorgegebene Trittempfindlichkeit der Naturschutzgebiete 'Moyländer Bruch' und 'Kermisdahl' ist das Aufstellen von Ansitzleitern und Kanzeln einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Abstimmung soll möglichst unbürokratisch durch eine gemeinsame Ortsbesichtigung erfolgen. Die Untere Landschaftsbehörde hat über das Ergebnis eine Niederschrift zu fertigen.

#### 3.1.1 Naturschutzgebiet 'Moyländer Bruch'

Das Naturschutzgebiet umfasst einen wertvollen Biotopkomplex innerhalb des, dem Moränenrand vorgelagerten Niederungsbereiches mit:

- mehreren seggen- und krautreichen, niederwaldartig genutzten Erlenbruchwaldparzellen
- gut strukturierten, z.T. feuchten Laubwaldbereichen - teilweise Altholzbestände - aus Eichen sowie Buchen und anderen Laubgehölzen
- Weidengebüsch
- Pappelanpflanzungen auf Bruchwaldstandorten sowie einer Fichtenaufforstung
- Weideflächen und Feuchtgrünland
- einer reichhaltigen, landschaftsästhetisch ansprechenden Ausstattung mit hervorragenden Einzelbäumen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Kopfbäumen u.a. Gehölzen
- kleinen, fragmentarisch vorkommenden Röhrichten
- einigen Kleingewässern und einem Weiher, z.T. mit Verlandungs- und Schwimmblattgesellschaften sowie Gräben, z.T. mit Grabenröhricht

Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes ist begründet in:

- dem Vorhandensein mehrerer nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
  - mehrere Parzellen mit Erlen-Bruchwald (GB-4203-211 / GB-4203-217 / GB-4203-218 / GB-4203-220 / GB-4203-223)
  - Stillgewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation (GB-4203-217)
  - Röhricht (GB-4203-219)
  - Gebüsch aus Strauchweiden auf feucht-nassem Standort (GB-4203-219)
  - Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (GB-4203-221)
  - stehendes Kleingewässer mit Schwimmblattvegetation und Röhrichtsaum (GB-4203-222)
- der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzenarten und Moose wie den in der 'Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW' als 'gefährdet' aufgeführten Arten:
  - *Calla palustris* (Schlangenzunge) - RL 3
  - *Carex elata* (Steife Segge) - RL 3

- *Carex elongata* (Langährige Segge) - RL 3
- *Carex riparia* (Ufersegge) - RL 3
- *Riccia fluitans* (Teichlebermoos) - RL 3
- *Ranunculus flammula* (Brennender Hahnenfuss) - Vorwarnliste
- *Scutellaria galericulata* (Sumpfhelmkraut) - Vorwarnliste
- der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum seltener Tierarten wie den in der 'Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW' für den Niederrhein als 'stark gefährdet' bzw. als 'vom Aussterben bedroht' eingestuften Arten:
  - Wasserralle - RL 2
  - Eisvogel - RL 1
  - Pirol - RL 2
- dem Vorhandensein mehrerer geologisch schutzwürdiger Objekte gem. Geotop-Kataster NRW:
  - Landschaftsform Bedburg-Moyländer Höhenzug (GK-4203-004)
  - Ehemalige Rheinrinnen östlich Hasselt (GK-4203-016)
  - Ehemalige Rheinrinne südlich Moyland (GK-4203-020)
- der Bedeutung von Altholzbeständen, einzelnen Althölzern und Kopfbäumen als Lebensraum für Höhlenbrüter und andere an Alt- und Totholz gebundene Arten, insbesondere Fledermäuse
- der Bedeutung der Gewässer als Laichbiotope und Lebensräume für Amphibien sowie als Jagdgebiet für Fledermäuse
- der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum mit hoher struktureller Vielfalt
- dem kleinräumigen Nebeneinander vielfältiger, unterschiedlicher Habitatstrukturen, die durch ihre Verknüpfung einen Biotopkomplex von besonderer ökologischer Bedeutung bilden
- der Bedeutung des Gebietes als Kernbereich für den Arten- und Biotopschutz innerhalb des großräumigen Verbundraumes der überflutungsfreien Rheinaue
- der Entstehungsgeschichte der Biotope, deren besondere Standortbedingungen durch gegen die Stauchmoräne mäandrierende holozäne Rheinläufe geschaffen wurden, die in dieser Ausprägung im Kreis Kleve nur an dieser Stelle stattgefunden hat.  
Der Niederungsbereich mit seinen Bruchwaldflächen und Feuchtbiotopen ist daher von hoher Bedeutung als naturhistorisches Dokument.
- der vielfältigen Ausstattung des Niederungsbereiches mit landschaftsästhetisch wertvollen Elementen wie herausragenden Einzelbäumen, Baumreihen oder Kopfbäumen

Die für die Erhaltung und Wiederherstellung der zu schützenden Lebensräume und Lebensgemeinschaften notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen müssen detailliert, der örtlichen Situation entsprechend, auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen innerhalb eines Pflege- und Entwicklungsplanes (Biotopmanagementplan) erarbeitet und dargestellt werden.

### 3.1.2 Naturschutzgebiet 'Kermisdahl'

Das Naturschutzgebiet umfasst einen wertvollen Biotopkomplex aus Feuchtbiotopen am Kermisdahl bestehend aus:

- einer Feuchtgrünlandfläche am Nordufer des Kermisdahls
- einem Röhrichbestand
- einer brach gefallenen Feuchtgrünlandfläche am Südufer des Kermisdahls

Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes ist begründet in:

- dem Vorhandensein mehrerer nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
  - Röhrlichtbestand mit hochwüchsigen Arten (GB-4202-224)
  - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4202-220)
  - Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (GB-4202-225)
- der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum bemerkenswerter Pflanzenarten wie den Arten:
  - *Juncus acutiflorus* (Spitzblütige Binse)
  - *Carex disticha* (Zweizeilige Segge)
- dem Vorhandensein geologisch schutzwürdiger Objekte gem. Geotop-Kataster NRW:
  - Altarm Kermisdahl in Kleve (GK-4202-005)
  - Altlauf Wetering südöstlich Kleve (GK-4202-032)
- dem kleinräumigen Nebeneinander unterschiedlicher Habitatstrukturen, die durch ihre Verknüpfung einen Biotopkomplex von besonderer ökologischer Bedeutung bilden

## 3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

### Allgemeine Hinweise

Flächen, die nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft im öffentlichen Interesse besonders zu schützen sind, sind unter Landschaftsschutz zu stellen. Es sind Landschaftsräume, die wegen ihrer landschaftlichen Eigenart und bioökologischen Vielfalt, wegen ihres Erholungswertes oder aus sonstigen landschaftsökologischen Gründen besonders schützenswert sind.

Für die Schutzgebiete ist sicherzustellen, dass finanzielle Nachteile privater Eigentümer durch die Verbots- oder Gebotsbestimmungen ausgeglichen werden. Dies kann durch Landtausch, Landerwerb, freiwillige Bewirtschaftungsverträge oder andere vertragliche Regelungen geschehen.

### 3.2.1 Landschaftsschutzgebiet 'Rheinaue Galleien - Moyland'

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die grünlandgeprägte, reichhaltig mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattete, bäuerliche Kulturlandschaft östlich von Kleve und im Bereich der Altstromrinnen und der Auenniederung des Rheins um Moyland bis Brahmer Kath. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden sich:

- der Kermisdahl, die Wetering, einige streckenweise mit Röhrlicht bestandene Gräben sowie einige gewässerbegleitende Gehölzstrukturen
- ein Bahndamm
- einige Hofbereiche z.T. mit Obstweiden und anderen Gehölzstrukturen
- Grünlandbrachen
- mehrere Kleingewässer
- kleine Siedlungsbereiche an der B 57
- z.T. größere Ackerflächen zwischen den Altstromrinnen und der B 57
- mehrere frei in der Landschaft liegende, z.T. jüngere Laubwaldflächen sowie eine Kiefernparzelle

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in:

- der Bedeutung der Grünlandflächen sowie weiterer wertvoller Lebensräume wie krautreicher Gräben mit Grabenröhricht, Kleingewässer oder Kopfbäume für den Arten- und Biotopschutz
- der Funktion der verstreuten Laubwaldflächen als Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere und als Bindeglieder zu in der Nähe liegenden Waldflächen
- der Biotopfunktion der Gewässer, insbesondere durch das räumliche Nebeneinander mit Wald- und Wiesenflächen
- der Bedeutung des gesamten Niederungsbereiches als wichtiger großräumiger Verbundraum - Lebensader der Landschaft- und Wander- und Ausbreitungsweg für Pflanzen und Tiere, der insbesondere auch der Verknüpfung verbliebener Grünlandbiotope dient
- der Bedeutung von Teilen des Gebietes als Flächenpuffer gegenüber den Naturschutzgebieten
- der Bedeutung der 'parkähnlichen', z.T. durch Grünlandnutzung geprägten und reichhaltig mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Kopfbäumen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Hecken, Gehölzstreifen oder Ufergehölzen ausgestatteten bäuerlichen Kulturlandschaft für das Landschaftsbild
- dem hohen Erlebniswert des Gebietes und der besonderen Bedeutung der 'Parklandschaft' für die landschaftsbezogene Erholung mit Möglichkeiten zum Radfahren und Wandern
- dem Vorhandensein geologisch schutzwürdiger Objekte gem. Geotop-Kataster NRW:
  - Altarm Kermisdahl in Kleve (GK-4202-005)
  - Altlauf Wetering südöstlich Kleve (GK-4202-032)
  - Ehemaliges Moorgebiet in alter Rheinrinne bei Hasselt (GK-4203-010)
  - Sanderfläche mit Erosions-Steilhang bei Schneppenbaum (GK-4203-011)

### **3.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Galleien / Niederung Kermisdahl "**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den grünlandgeprägten, durch zahlreiche Kopfbaumreihen und einige Feldhecken gegliederten Ostteil der ehemaligen Klevischen Gartenanlagen (Galleien) innerhalb der Rheinaue östlich von Kleve sowie den als Grünland genutzten Streifen entlang dem Kermisdahl. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden sich:

- einige streckenweise mit Röhricht bestandene Gräben sowie einige gewässerbegleitende Gehölzstrukturen
- einige Hofbereiche, z.T. mit Obstweiden und anderen Gehölzstrukturen
- einige Ackerflächen östlich der B 57
- zahlreiche Kopfbaumreihen und einige Feldhecken

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in

- der Bedeutung der Grünlandflächen sowie weiterer wertvoller Lebensräume wie krautreicher Gräben mit Grabenröhricht, Feldhecken oder Kopfbäume für den Arten- und Biotopschutz
- der Bedeutung des Niederungsbereiches als Teil eines wichtigen großräumigen Verbundraumes - Lebensader der Landschaft-, der insbesondere auch der Verknüpfung verbliebener Grünlandbiotope dient
- der Bedeutung der durch Grünlandnutzung geprägten und durch Kopfbaumreihen und Feldhecken reichhaltig gegliederten bäuerlichen Kulturlandschaft für das Landschaftsbild
- dem hohen Erlebniswert des Gebietes und der besonderen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung



- der Bedeutung des Raumes als kulturhistorisches Dokument (Teil der ehemaligen Klevischen Gartenanlagen)

### **3.2.3 Landschaftsschutzgebiet 'Sternbusch'**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die gesamte Waldfläche des Sternbuschs, die zu einem großen Teil aus naturnahem Laubwald, meist Buchen- und Eichenaltholzbestände, gebildet wird. Eingeschlossen sind einige Acker- und Grünlandflächen und ein Reiterhof einschließlich Turnierplatz. Der Sternbusch, einschl. des Papenbergs am westlichen Ende, ist als 'Alter Tiergarten' Teil der historischen 'Klevischen Gartenanlagen'.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in:

- der Bedeutung der Waldfläche, insbesondere der Altholzbestände, für den Arten- und Biotopschutz als Refugial- und Regenerationsraum für die gebietstypische Flora und Fauna
- der Bedeutung der Waldfläche für den Klimaschutz
- der Bedeutung der Waldfläche für den Bodenschutz im Bereich der Waldsteilhänge am Westufer des Kermisdahls sowie am Nordrand des Sternbusches
- der Bedeutung der Waldfläche für den Schutz kulturell bedeutsamer Objekte, insbesondere der archäologischen Bodendenkmale
  - Landwehr mit Warthügel nördl. der Landwirtschaftsschule (Mittelalter) und
  - Warthügel südöstl. des Turnierplatzes (Neuzeit)
- der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldfläche, insbesondere der Waldränder
- der besonderen Bedeutung der Waldfläche für die stadtnahe Erholung.
- der Bedeutung der Waldfläche als kulturhistorisches Dokument (Teil der ehemaligen Klevischen Gartenanlagen)

Das Waldgebiet ist bereits in ausreichendem Maße mit Erholungseinrichtungen (Wege, Wanderwege, Parkplätze) ausgestattet. Weitere Erschließungsmaßnahmen würden den Wert der Waldfläche für die landschaftsbezogene Erholung sowie als Rückzugs- und Lebensraum für Tiere und Pflanzen mindern.

### **3.2.4 Landschaftsschutzgebiet 'Moyländer Wald'**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Waldflächen zwischen Hasselt und der östlichen Plangebietsgrenze bei Bramerkath. Die Flächen werden zum einen aus Laubwald, z.T. Eichen- und Buchenaltholzbestände, gebildet und zum anderen aus Mischwald und Nadelholzförsten. Eingestreut in die Bestände sind einige alte, hervorragende Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (Buchen, Eichen). Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden sich darüber hinaus:

- ein innerhalb des Waldes zwischen Schneppenbaum und Hasselt gelegener kleinerer Weiher
- einige Ackerflächen am südwestlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes
- einige Hofbereiche
- der in die Waldflächen eingebettete Golfplatz Moyland
- ein Baggersee südlich Moyland, einschließlich Müllumladestation.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in:

- der Bedeutung der Waldflächen, insbesondere der eingestreuten naturnahen Laubwald-Altholzbestände, für den Arten- und Biotopschutz als Refugial- und Regenerationsraum für die gebietstypische Flora und Fauna
- der Bedeutung einiger Althölzer als Lebensraum für Höhlenbrüter und andere an Tot- und Altholz gebundene Arten
- der besonderen Bedeutung der Waldflächen für Fledermausarten aufgrund des Altholzbestandes und der räumlichen Anbindung zu Wasserflächen
- des Potenzials der Nadelwaldflächen zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerleben und die Erholung
- dem Vorhandensein besonderer Standortbedingungen wie sumpfiger Senken, in denen sich besonders schutzwürdige Erlenbestände entwickelt haben
- der Bedeutung der Feuchtbereiche insbesondere als Laichplätze für Amphibien
- der besonderen ökologischen Bedeutung und dem hohen ökologischen Entwicklungspotenzial des Baggersees Moyland
- der Bedeutung der Waldflächen für den Schutz der kulturhistorisch bedeutsamen mittelalterlichen Landwehr südwestlich Tillemannshof und der aus römischer Zeit stammenden Grabhügelgruppe nördlich Rosenboom
- der Bedeutung der Waldflächen für den Bodenschutz im Bereich des bewaldeten Terrassenrands
- der Pufferfunktion von Teilen des Gebietes gegenüber dem angrenzenden Naturschutzgebiet
- der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldflächen, insbesondere der Waldränder, in der weiträumigen Agrarlandschaft
- der Einbindungsfunktion von Siedlungsflächen (Schneppenbaum, Hasselt) in die Landschaft
- der besonderen Bedeutung des Waldgebietes und des Baggersees für das Naturerleben und für die landschaftsbezogene Erholung  
Die Waldflächen zwischen Hasselt und Schneppenbaum haben besondere Bedeutung als Naherholungsbereich für die umliegenden Wohnsiedlungen während die übrigen Waldflächen auch für die Wochenenderholung genutzt werden.
- dem Vorhandensein geologisch schutzwürdiger Objekte gem. Geotop-Kataster NRW:
  - Sanderfläche mit Erosions-Steilhang bei Schneppenbaum (GK-4203-011)
  - Landschaftsform Bedburg-Moyländer Höhenzug (GK-4203-004)

Die Flächen sind ausreichend mit Erholungseinrichtungen (Wanderparkplatz, Wege, Wanderwege) ausgestattet. Weitere Erschließungsmaßnahmen würden die Waldflächen als Rückzugs- und Lebensraum zahlreicher Tierarten aber auch deren Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung mindern.

### **3.2.5 Landschaftsschutzgebiet 'Waldfläche südlich des Harstmannshofes'**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine frei in der Agrarlandschaft liegende Waldparzelle, die aus einem naturnahen Buchenhallenwald gebildet wird sowie, im Südwesten an diesen angrenzend, von einem Kiefern-mischwald mit einer kleinen Fichtenparzelle. Im Osten grenzt ein Siedlungsbereich an die Waldfläche an, im Norden und Süden schließen sich Wallhecken an. Das Waldstück wird durch die Frankenstraße zerschnitten und von einigen Trampelpfaden durchzogen. Der Waldrand des Buchenwaldes ist relativ geschlossen durch bis zum Boden beastete Buchen sowie durch Sträucher. Am nördlichen Ende der Buchenwaldparzelle befindet sich eine Kapelle.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in:

- der Bedeutung der Waldfläche als Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt in der weiträumigen, intensiv genutzten Agrarlandschaft und als Bindeglied zwischen größeren Waldflächen
- dem naturnahen Charakter des Buchenwaldes
- der gliedernden und belebenden Funktion der Waldfläche
- der Einbindungsfunktion der Waldfläche, die der landschaftlichen Einbindung der am Ostrand angrenzenden Siedlung dient
- der Bedeutung der Waldfläche für die siedlungsnahe Erholung.

### **3.2.6 Landschaftsschutzgebiet 'Reichswald'**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die gesamte, zum Gebiet des Reichswaldes gehörende Waldfläche nördlich Nierswalde. Diese setzt sich fast ausschließlich aus monotonen Nadelholzforsten zusammen. Im Norden, an der Dr. Engels Straße, befindet sich eine Altholzparzelle als Restbestand des ehemaligen naturnahen Laubwaldes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in:

- dem Potenzial der Waldfläche zur Verbesserung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz, das Naturerlebnis und die Erholung
- der Bedeutung vereinzelter naturnaher Laubwald- und Altholzbestände als Refugial- und Regenerationsraum für die gebietstypische Flora und Fauna
- der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldränder in einer weithin ausgeräumten Agrarlandschaft
- der Bedeutung des Waldgebietes für die Erholung
- der Wasserschutzfunktion des westlichen Teilbereiches der Waldfläche, der innerhalb des Wasserschutzgebietes Kleve Reichswald liegt.
- dem Vorhandensein eines geologisch schutzwürdigen Objektes gem. Geotop-Kataster NRW:
  - Landschaftsform Reichswald-Ost südlich Kleve (GK-4202-018)

Die Waldfläche ist bereits gut mit Wanderwegen sowie mit einem Parkplatz an der Triftstraße ausgestattet.

### **3.2.7 Landschaftsschutzgebiet 'Tannenbusch'**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das gesamte Waldgebiet des 'Tannenbusches', das zu einem großen Teil aus naturnahen Laubholzbeständen mit differenziertem Bestandsaufbau, z.T. Althölzer, besteht.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in:

- der Bedeutung der Waldfläche, insbesondere der Altholzbestände, für den Arten- und Biotopschutz als Refugial- und Regenerationsraum für die gebietstypische Flora und Fauna,
- der Bedeutung der Waldfläche für den Schutz der forstgeschichtlich bedeutsamen Wälle,
- der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldfläche, insbesondere der Waldränder, in der ansonsten weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft,

- der besonderen Bedeutung der Waldfläche für die stille, landschaftsbezogene Erholung.

Die Waldfläche ist bereits ausreichend mit Wanderwegen, Reitwegen sowie einem Wanderparkplatz ausgestattet.

### **3.2.8 Landschaftsschutzgebiet 'Waldflächen um Nierswalde'**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst drei kleinere Waldflächen nördlich, südwestlich und südöstlich von Nierswalde. Diese bestehen etwa zu gleichen Teilen aus reinen Laubholzbeständen (Eiche, Buche) und Mischwaldbeständen (vor allem Lärchenmischwald) sowie einer kleinen Fichtenparzelle. In der Waldparzelle südwestlich von Nierswalde befindet sich ein Altholzbestand aus Eiche und Buche.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in:

- der Bedeutung der Waldflächen als Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt sowie als Trittsteinbiotope im Rahmen des Biotopverbundes
- der gliedernden und belebenden Funktion der Waldflächen
- der Bedeutung der Waldflächen hinsichtlich der landschaftlichen Einbindung der Siedlungsfläche von Nierswalde
- der Klimaschutzfunktion der Waldflächen
- der Bedeutung der Waldflächen als Naherholungsbereich für die angrenzende Wohnsiedlung.

### **3.2.9 Landschaftsschutzgebiet 'Louisenplatz'**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den landwirtschaftlich genutzten quadratischen Louisenplatz im Dorfszentrum von Louisendorf. Im Zentrum des Platzes steht die Elisabethkirche. Eingeschlossen ist die Reihe aus 99 Linden, die an den Innenseiten der um den Platz führenden Straßen gepflanzt wurde.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes ist begründet in:

- der gliedernden und belebenden Wirkung des Baumbestands am Louisenplatz für das Landschaftsbild
- der kulturhistorischen Bedeutung des vom Pfälzer Protestanten geschaffenen Ortskerns, der als quadratischer Platz mit landwirtschaftlichen Flächen sowie einem Flurgehölz ausgebildet ist, in dessen Zentrum die Elisabethkirche erhöht in einem Ring von als Naturdenkmal ausgewiesenen Linden steht.

## **3.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)**

### **Allgemeine Hinweise**

Als Naturdenkmale werden im Gebiet dieses Landschaftsplanes überwiegend dendrologisch sowie landschaftsästhetisch besonders herausragende Einzelbäume, Baumreihen und Alleen festgesetzt.

Bei Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche / Traufbereich) zuzüglich eines 2 m breiten Flächenstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmales.

### **3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)**

#### **Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile**

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Gebiet dieses Landschaftsplanes insbesondere Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Kopfbäume, Obstweiden, -wiesen, Hofbäume, Baumreihen, Alleen, kleine Waldflächen, Feldgehölze oder Gehölzstreifen festgesetzt sowie geomorphologisch und kulturhistorisch besonders wertvolle Landschaftsbestandteile wie Hohlwege.

Die Festsetzung dient besonders der Erhaltung und Wiederherstellung von Restbeständen der alten bäuerlichen Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Entwicklung von Elementen für den Biotopverbund.

Die hier genannten Landschaftsbestandteile haben besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Für die geschützten Landschaftsbestandteile ist sicherzustellen, dass finanzielle Nachteile privater Eigentümer durch die Verbots- oder Gebotsbestimmungen ausgeglichen werden. Dies kann durch Landtausch, Landerwerb, freiwillige Bewirtschaftungsverträge oder andere vertragliche Regelungen geschehen.

#### **3.4.1 Der gesamte Bestand an Hecken im Landschaftsplan**

In Hecken bilden sich durch ihre Struktur, die große Kontaktzone zur Umgebung (hoher Grenzlinieneffekt) und ihr Mikroklima artenreiche, eigenständige Biozönosen aus. Besonders mit einem ausreichend ausgeprägten Wildkrautsaum stellen sie einen unersetzbaren Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in der intensiv genutzten Kulturlandschaft dar und sind eine wertvolle Nahrungsquelle und Brutstätte für die Fauna. Darüber hinaus wirken sie ökologisch stabilisierend auf die Agrarlandschaft.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes besitzen Hecken und Wallhecken in landwirtschaftlich genutzten Landschaften einen hohen optischen und gestalterischen Wert. Neben Einzelbäumen, Baumgruppen und kleinen Waldflächen stellen sie die einzigen Strukturelemente der Agrarlandschaft dar.

Die wenigen, noch vorhandenen Hecken im Gebiet des Landschaftsplanes Gocher Heide sind daher aufgrund ihrer ökologischen Funktion sowie als gliedernde und belebende Landschaftselemente von hoher Bedeutung, wobei den Wallhecken zusätzlich ein kulturhistorischer Wert zukommt.

#### **3.4.2 Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Landschaftsplan**

Alte und höhlenreiche Kopfbäume haben einen hohen tierökologischen Wert. Sie erfüllen eine wichtige ökologische Funktion für zahlreiche Vogelarten, dienen Fledermäusen als bevorzugter Unterstand während des Tages und sind für im Holzmulm lebende Insekten wichtig. Dickstämmige Kopfweiden zählen daher zu den insektenreichsten Pflanzen. Vor al-

lem in Verbindung mit Wiesengebieten bieten sie wichtige Rückzugsräume für die Fauna in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft.

Ferner sind sie als gliedernde und belebende Elemente für das Landschaftsbild wertvoll und durch die Bewirtschaftungsform von kulturhistorischem Interesse.

Heute sind vor allem die von guter Wasserversorgung abhängigen Kopfweiden durch Grundwasserabsenkung sowie Kopfbäume generell durch Unterlassen der Pflege gefährdet. Die Äste bilden dann ausladende Kronen aus, unter deren Last die oft hohlen Stämme auseinander brechen.

Die Kopfbäume im Plangebiet sind überwiegend alt, höhlen- und mulmreich und daher von hohem ökologischen Wert.

### **3.4.3 Obstwiesen und -weiden**

Obstweiden und -wiesen kommt wegen ihres Arten- und Individuenreichtums generell eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zu. Einen besonderen Wert hinsichtlich des Tierartenschutzes sowie als Wuchsort für Flechten haben Flächen mit einem hohen Anteil an Altbäumen.

Da die Obstwiesen in den letzten Jahrzehnten durch Rodung, Umwandlung und unterlassene Pflege stark dezimiert wurden, gelten sie heute gem. der 'Roten Liste der gefährdeten Biotope in NW' als stark gefährdet.

In einer ausgeräumten Agrarlandschaft, wie sie in großen Teilen des Gebietes dieses Landschaftsplanes vorgefunden wird, stellen selbst kleine Baumgruppen einen Wert dar, so dass generell alle noch vorhandenen Bestände schutzwürdig sind.

Darüber hinaus sind die zahlreichen, in der Regel Hofgebäuden zugeordneten Obstweiden ein charakteristisches Landschaftselement im Raum Pfalzdorf / Louisendorf und als prägende Landschaftsbestandteile für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Die Schutzwürdigkeit der Obstweiden und -wiesen ist begründet in:

- ihrer Bedeutung zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und somit für den Erholungswert der Landschaft, insbesondere durch den Frühjahrsaspekt der Baumblüte
- der Bedeutung als Nahrungsgrundlage und Lebensraum für zahlreiche Tierarten, insbesondere für Höhlenbrüter und Baumhöhlen bewohnender Arten
- der Bedeutung als Trittsteinbiotope im Biotopverbundsystem
- der Bedeutung zur Sicherung seltener Kulturbäume
- dem nützlichen Kleinklimaeinfluss.

### **3.4.4 Hof- / Hausbäume**

Ein charakteristisches Landschaftselement im Gebiet dieses Landschaftsplanes sind die an der Einfahrt oder als Schutz vor dem Wohnhaus stehenden Hof- oder Hausbäume. Oft handelt es sich um eine Reihe aus Sommerlinden, die z.T. wie eine Wand zugeschnitten sind. Bei den älteren Gehöften sind häufig solche 'Lindenwände' zu finden. Neben Sommerlinden, geschnitten und freiwachsend, wurden auch Walnussbäume und Esskastanien als Hofbäume gepflanzt.

Als schmückendes und schützendes Element an den Bauernhäusern kommt den Hofbäumen eine hohe landschaftsästhetische, siedlungsgeschichtliche und die Landschaft prägende Bedeutung zu. In der ausgeräumten Landschaft sind sie oft weithin sichtbar.

### **3.4.5 Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen**

Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen und Alleen haben zum einen eine hohe Bedeutung als optisch belebende und gliedernde Landschaftselemente und erfüllen zum anderen ökologische Funktionen, z.B. als Ansitz- und Singwarte, als Brutstätte oder als Ganz- oder wichtiges Teilhabitat. Darüber hinaus sind Bäume mit hohem Alters- und Zerfallsgrad für die im Holz und Holzmulm lebende Insektenfauna sowie für Höhlenbrüter wichtig. Alte Bäume mit großen Kronen haben daher einen hervorragenden Schutzwert.

### **3.4.6 Gehölzstreifen**

Ähnlich wie in Hecken bilden sich in Gehölzstreifen durch die Struktur, die große Kontaktzone zur Umgebung (hoher Grenzlinieneffekt) und das Mikroklima artenreiche Biozönosen aus. Besonders mit einem ausreichend ausgeprägten Wildkrautsaum stellen sie einen unersetzbaren Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in der intensiv genutzten Kulturlandschaft dar und sind eine wertvolle Nahrungsquelle und Brutstätte für die Fauna.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes besitzen die Gehölzstreifen einen hohen gestalterischen Wert. Neben Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und kleinen Waldflächen stellen sie wichtige Strukturelemente der Agrarlandschaft dar.

Die wenigen im Gebiet dieses Landschaftsplanes vorkommenden Gehölzstreifen sind daher aufgrund ihrer ökologischen Funktion sowie als gliedernde und belebende Landschaftselemente von hoher Bedeutung.

### **3.4.7 Naturnahe kleine Waldflächen und Feldgehölze**

Wäldchen, vornehmlich Eichenwäldchen, und Feldgehölze kommen weiträumig verteilt in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen des Landschaftsplanes Gocher Heide, meist im Bereich von für die Landwirtschaft nicht nutzbaren, kleinflächigen Abgrabungen, vor. In der weithin ausgeräumten landwirtschaftlichen Kulturlandschaft sind sie als prägende Landschaftsbestandteile mit gliedernder und belebender Funktion, als Rückzugsraum für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt, als Brutstätte und Nahrungsbiotop für die Fauna sowie als "Trittstein-Biotop" für den Aufbau eines Biotopverbundsystems von hoher Bedeutung.

## **4 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)**

Gem. § 24 (1) LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten gem. § 24 (2) LG Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Die räumliche Abgrenzung sowie die Zweckbestimmung für einzelne Brachflächen sind im Landschaftsplan dargestellt.

Liegt eine Brachfläche innerhalb eines Naturschutzgebietes, so wird deren Zweckbestimmung durch die Ver- und Gebote in der jeweiligen Schutzverordnung geregelt.

Zweck der Festsetzungen ist insbesondere die Erhaltung und Schaffung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie die Erhaltung und Entwicklung ungenutzter Flächen als Trittsteinbiotope und Regenerationszellen in einem Biotopverbundsystem.

## 4.1 Bewirtschaftung oder Pflege

Auf Brachflächen mit der Zweckbestimmung 'Pflege' sollen die Vegetationsbestände in einem bestimmten Sukzessionsstadium gehalten werden. Die Waldentwicklung ist durch Entfernen des Gehölzaufwuchses zu verhindern.

Durch pflegende Eingriffe soll die Leistungsfähigkeit der Flächen für den Biotop- und Artenschutz erhalten oder verbessert werden (z.B. Steuerung der Vegetationsentwicklung zugunsten artenreicher Bestände bzw. Verhinderung der Vorherrschaft weniger Arten durch Mahd).

Auf größeren zusammenhängenden oder benachbarten Flächen sollten verschiedene Sukzessionsstadien und damit unterschiedliche Lebensräume geschaffen werden.

## 5 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)

Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden für diesen Landschaftsplan nicht getroffen.

## 6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Nach § 26 (1) LG hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,



6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

## 6.1 Maßnahmen

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 LG. Sie dienen allgemein dem Zweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu steigern und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten bzw. wiederherzustellen indem

- Lebensräume für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden,
- vorhandene und geplante Biotope in ein Netz linearer und punktueller Verbundstrukturen eingebunden und isoliert liegende Lebensräume in das Netz mit einbezogen werden,
- für zahlreiche Tierarten Nahrungsgrundlagen geschaffen werden,
- das Kleinklima verbessert wird und
- der Erosion der Böden vor allem durch Wind entgegengewirkt wird.

Die Anpflanzungen dienen

- der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und damit insbesondere der Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft vor allem in der ausgeräumten Agrarlandschaft,
- der landschaftlichen Einbindung von Bauwerken, insbesondere Hofgebäuden und Verkehrswegen in die Landschaft,
- der Begleitung von Wander- und Radwegen,
- als Windschutz und Schattenspender für das Weidevieh,
- der Verbesserung der biologischen Schädlingsbekämpfung in der Agrarlandschaft durch viele in den Gehölzbeständen und Saumzonen lebende Tierarten.

Die Grenzabstände bei Anpflanzungen sind im Einzelfall mit den Betroffenen abzustimmen und vertraglich zu regeln.

### 6.1.1 Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern

Intakte Kleingewässer (kleine Weiher, Tümpel sowie temporäre Gewässer) gehören zu den artenreichsten Lebensstätten unserer Landschaft. Ihre Zahl ist infolge der intensiven Landnutzung in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen.

Darüber hinaus haben gut strukturierte Kleingewässer als belebende Elemente eine hohe Bedeutung hinsichtlich des Erlebniswertes der Landschaft.

Die Festsetzung dient dem Zweck,

- wertvolle naturnahe Lebensräume und Lebensgrundlagen für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Amphibien, Wasserinsekten, Libellen, Wasservögel und Fledermäuse sowie geeignete Standorte für Schwimmblattgesellschaften zu erhalten und neu zu schaffen,
- wertvolle Vernetzungselemente innerhalb eines Verbundsystems von Feuchtbiotopen bereitzustellen und

- die visuelle Vielfalt des Landschaftsbildes und damit den Erlebniswert der Landschaft zu erhöhen.

Die Lage von Kleingewässern muss unter besonderer Beachtung von Nachbarschaftsbeziehungen zu weiteren Gewässern, Grünland, Brachflächen, Waldflächen und anderen naturnahen Biotopen festgesetzt werden, um den Verbund von Jahreslebensräumen, z.B. den Verbund von Laichbiotop und Sommerlebensraum von Amphibien zu gewährleisten.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien und Normen zu beachten.

### **6.1.2 Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen, Uferstreifen**

Neben Hecken und Feldgehölzen sind Feldraine als ökologische Ausgleichsflächen in der Kulturlandschaft anzusehen. Wildkrautsäume und Feldraine übernehmen als Saumbiotope in der Landschaft wichtige Funktionen.

Die Festsetzung dient dem Zweck

- wichtige Teil- und Ganzjahreslebensräume als Refugium für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten zu entwickeln und zu erhalten,
- wichtige Lebensraumfunktionen wie Brut- und Überwinterungsraum sowie eine Nahrungsquelle für Vögel und Insekten sicherzustellen,
- lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem zu schaffen,
- Pufferzonen zu entwickeln gegen den Eintrag von Herbiziden, Insektiziden, Düngemitteln usw. durch Windverdriftung oder Einschwemmung aus den landwirtschaftlichen Flächen in benachbarte, naturnahe Ökosysteme wie Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Gewässer usw.,
- naturnahe Lebensräume wie Hecken, Feldgehölze, Waldränder usw. zu ergänzen und zu erweitern, indem der Gesamtlebensraum vieler Arten erweitert wird, die nicht auf einen einzelnen Biotoptyp spezialisiert sind,
- Nützlingen eine Überwinterungsmöglichkeit zu bieten, wodurch eine Stabilisierung der Ackerbiozöten bewirkt wird,
- Ökotope zu schaffen, die die einzelnen Regelkreise und Steuerungsmechanismen innerhalb benachbarter Ökosysteme (z.B. Acker/Hecke, Grünland/Waldrand usw.) gegeneinander abpuffern sowie
- die Vielfältigkeit der Landschaft zu erhöhen und so den Erholungswert zu steigern.

### **6.1.3 Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen**

Die Festsetzung dient dem Zweck,

- naturnahe Grünlandflächen als wertvolle Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu schaffen oder wiederherzustellen,
- eine durchgängige Grünlandverbindung innerhalb des großräumigen Verbundraumes der Auenniederung des Rheins zu schaffen,
- den Erholungs- und Erlebniswert durch Wiederherstellung des typischen Erscheinungsbildes der Niederungsbereiche zu erhöhen,
- die Erosion von Boden im Bereich starker Hangneigungen zu verhindern und
- landschaftliche und naturhistorische Besonderheiten wie die Auenniederung mit ihren Altstromrinnen hervorzuheben.

#### **6.1.4 Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen**

Entsprechend ihrer Bindung an bestimmte Strukturen in der Kulturlandschaft wird die Anpflanzung von Baumreihen in der Regel entlang von Wegen und Straßen festgesetzt. Durch eine Anpflanzung von Baumreihen an der jeweiligen Südseite der Wegeverbindungen kann die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gering gehalten werden.

#### **6.1.5 Anpflanzung von Kopfbäumen**

Da der Kopfbaumbestand im Gebiet des Landschaftsplanes 'Gocher Heide' sehr alt oder bereits überaltet ist, kommt der Anlage von Neuanpflanzungen größte Bedeutung zu. Die Anpflanzung von Kopfbäumen wird im Bereich der grünlandgeprägten Auenniederung und Altstromrinnen des Rheins oft entlang von Gräben auf Grünlandflächen festgesetzt.

Grundsätzlich ist die Anpflanzung von Kopfbäumen eine wichtige Maßnahme zum Lebensraumerhalt für Altholzbewohner, da Alt- und Totholz in der Landschaft ständig beseitigt wird. Daneben dient die Festsetzung der Erhaltung dieser, für das Landschaftsbild am Niederrhein typischen, Kulturform.

#### **6.1.6 Anpflanzung von Feldhecken**

Anpflanzungen von Hecken werden in der Regel entlang der Südseite von Straßen und Wegen, auf Böschungen, entlang von Gräben und Parzellengrenzen sowie auf Grünlandflächen vorgesehen, um eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich, insbesondere ackerbaulich genutzter Flächen und damit die Ertragsminderung möglichst gering zu halten.

Die den Hecken vorgelagerten Wildkrautsäume sowie gehölzfreie Abschnitte erhöhen das Habitatangebot. Sie sind für den Artenreichtum wichtig, da ihr Blütenhorizont für mehr als 1000 Wirbellose als Nahrungsquelle von Bedeutung ist.

Zur Strukturanreicherung sollten in längeren Gehölzstreifen auch kurze gehölzfreie Abschnitte, die analog zu den Wildkrautsäumen zu pflegen sind, integriert sein.

Ferner wirken sich eingestreute Kleinstrukturen wie alte Baumstubben oder Steinhaufen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes sehr förderlich aus.

#### **6.1.7 Anlage von Schutzpflanzungen**

Schutzpflanzungen dienen zur Eingrünung des Landschaftsbilds störender baulicher Anlagen wie Gewerbegebiete oder Sportplätze.

#### **6.1.8 Anpflanzung von Ufergehölzen**

Ufergehölze sind gewässerbegleitende Baum- und Strauchbestände, die eine Reihe technischer und ökologischer Funktionen erfüllen wie

- Ufersicherung,
- Beschattung des Wasserlaufes (hierdurch erübrigen sich aufwendige Entkrautungsmaßnahmen),
- Arten- und Biotopschutz, indem sie zahlreichen Tieren- und Pflanzenarten Lebensraum bieten,
- Biotopverbund als lineare Vernetzungselemente,
- Einbindung der Wasserläufe in die Landschaft und
- Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die Fortsetzung dient auch zur Ergänzung vorhandener Ufergehölze, sowie zur Unterpflanzung und Umstrukturierung von Pappelreihen entlang von Wasserläufen.

### **6.1.9 Anlage von Obstweiden / -wiesen**

Die Anpflanzung von Obstbäumen erfolgt vor allem in Siedlungsnähe oder in der Umgebung von Höfen. Die Festsetzung dient dabei unter anderem der landschaftsgerechten Einbindung von Gebäuden und Siedlungsrändern.

Neben der Neuanlage sollen durch die Festsetzung vorhandene Obstwiesen erweitert werden, da vor allem großflächigen Beständen hinsichtlich des Biotop- und Ackerschutzes ein hoher Wert zukommt. Wichtige Zusatz- und Randstrukturen wie Hecken, Raine, Trockenmauern usw. sind zu erhalten und zu fördern.

Hofeingrünungen aus Obstwiesen, die von einer Weißdorn-/Schlehen-/Holunderhecke eingeschlossen werden, sind im Gebiet des Landschaftsplanes 'Gocher Heide' relativ häufig anzutreffen und sind als typisches Landschaftselement anzusehen.

### **6.1.10 Anlage von Feldgehölzen**

Feldgehölze sollten nach Möglichkeit regelmäßig, inselartig in der Feldflur verteilt sein. Als Standort bieten sich ehem. Abgrabungen, Brachflächen sowie ungünstig geformte Ackerteile an.

Feldholzinseln müssen in der Landschaft vielfältigen Aufenthalts-, Nahrungs-, Zufluchts-, Schlaf- und Fortpflanzungsansprüchen der Fauna gerecht werden. Sie stellen wichtige Elemente als Trittsteinbiotope innerhalb eines Biotopverbundsystems dar.

Als wertsteigernde Zusatzstrukturen sollten u.a. Alt- und Totholz, freie Flächen im Inneren sowie in den Bestand eingestreute Obstbäume und Obstbaumgruppen vorhanden sein.

## **6.2 Maßnahmenräume**

### **6.2.1 Maßnahmenraum M 1: Niederung zwischen Kleve und dem Papenberg**

Das Gebiet ist in der östlichen Hälfte, östlich des Klever Rings, durch weitläufige Grünlandflächen geprägt, die durch zahlreiche Kopfbaumreihen und einige Feldhecken gut gegliedert sind. Die westliche Hälfte wird dagegen von großen Ackerschlägen bestimmt.

Die Niederung war dem 'Alten Tiergarten' im Bereich des Sternbusches vorgelagert. Sie war Teil der klevischen Gartenanlagen aus dem 17. Jahrhundert. Die Fläche war durch sich kreuzende Entwässerungsgräben und säumende Obstbaumreihen an den Grabenrändern gegliedert. Die Obstbaumalleen der 'Galleien' waren in Bezug mit der Stadt und mit der Hügelzone des Alten Tiergartens gesetzt. Sie bildeten ein System aus drei parallel zueinander verlaufenden Achsen, das u.a. Burg und Prinzenhof / Stiftskirche im Nordwesten mit dem Papenberg und dem Spitzberg im Südosten verband. Westlich des Klever Ringes sind die Alleen durch Pflanzung hochstämmiger Obstbäume entlang von Wirtschafts- / Wanderwegen bereits wieder hergestellt bzw. die Wiederherstellung ist geplant.

Ziel sollte es sein, die ursprünglichen historischen Sichtachsen und Obstbaumalleen auch im Osten des Klever Ringes wiederherzustellen. Darüber hinaus sollte von geschlossenen Pflanzungen abgesehen werden, um die Funktion der Fläche als offenes Vorfeld für die Stadtsilhouette von Kleve nicht zu behindern.

Die Förderung der Erlebnisvielfalt und Erlebnisqualität des Raumes sollte sich an den besonderen kulturhistorischen Gegebenheiten orientieren bei gleichzeitiger Sicherung und Förderung wertvoller Lebensräume für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt.

### **6.2.2 Maßnahmenraum M 2: Überflutungsfreie Rheinniederung außerhalb der Altstromrinnen**

Der Maßnahmenraum umfasst die Niederungsbereiche außerhalb der feuchten Altstromrinnen, die z.T. schon wieder durch die ackerbauliche Nutzung geprägt sind, aber auch noch eine reichhaltige Gliederung durch zahlreiche Gehölzstrukturen wie Baumreihen, Gehölzstreifen hofnahe Gehölzstrukturen und kleine Waldflächen aufweisen.

Ziel ist die Steigerung des Erlebnis- und damit des Erholungswertes der Niederung und gleichzeitig die Sicherung und Förderung wertvoller Lebensräume für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt.

### **6.2.3 Maßnahmenraum M 3: Altstromrinnen**

Der Maßnahmenraum umfasst die vor der Moränenkante gelegenen Altstromrinnen, die sich durch das Vorkommen zahlreicher Lebensräume von überörtlicher Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt auszeichnen, insbesondere von Erlenbruchwaldparzellen, naturnahem Laubwald, Verlandungsbereichen von Stillgewässern mit Röhrichten und Schwimmblattvegetation, Weidengebüsch und feuchten Grünlandflächen. Ziel ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Lebensräume, wobei, insbesondere zur Erhaltung und Optimierung der Erlenbruchwaldstandorte, auch Wiedervernässungsmaßnahmen in Betracht kommen. Die Nutzung der Bruchwälder sollte nach Möglichkeit ganz aufgegeben werden oder zumindest sehr schonend, einzelstammweise erfolgen.

### **6.2.4 Maßnahmenraum M 4: Sternbusch**

Der Sternbusch besteht zu einem großen Teil aus Laubwald, meist Buchen- / Eichen-Altholzbestände, sowie ansonsten aus Mischwald und einigen eingestreuten Nadelholzbeständen. Er wird als stadtnaher Landschaftsraum stark durch Erholungssuchende in Anspruch genommen und ist für den Erholungsverkehr gut erschlossen.

Die Bewirtschaftung der Flächen sollte aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und auch hinsichtlich der hohen landschaftsästhetischen Funktion des Waldes möglichst naturnah erfolgen. Nicht bodenständige Nadelholzbestände (Douglasie, Lärche und Kiefer) sollten sukzessive in eine Bestockung aus standortgerechtem Laubwald (vor allem Eiche und Buche) umgewandelt werden.

Eine wesentliche Rolle spielen der Schutz und die naturnahe Gestaltung von Waldmänteln und Säumen, auch im Innenbereich des Waldes. Die Maßnahmen tragen gleichzeitig zu einer Verbesserung der Biotopvernetzung sowie zu einer Steigerung des Erlebnis- und damit des Erholungswertes der für die Naherholung wichtigen Waldfläche bei.

### **6.2.5 Maßnahmenraum M 5: Waldflächen zwischen Schneppenbaum und der östlichen Plangebietsgrenze**

Die Waldflächen bestehen zum einen aus Laubwald (Eichen / Buchen-Altholzbestände), zum anderen aus Mischwald sowie aus einigen Nadelholzbeständen. Die siedlungsnahe Waldfläche zwischen Schneppenbaum und Hasselt ist ein wichtiger, stark in Anspruch genommener Raum für die alltägliche Erholung, während in den Waldbereichen südöstlich Rosendahl eher die Wochenenderholung dominiert.

Die Bewirtschaftung der Flächen sollte aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und auch hinsichtlich der landschaftsästhetischen Funktionen des Waldes möglichst naturnah erfolgen. Nicht bodenständige Nadelholzbestände (Douglasie, Fichte) sollten sukzessive in eine Bestockung aus bodenständigem oder zumindest standortgerechtem Laubwald (vor allem Eiche und Buche) umgewandelt werden.

Eine wichtige Rolle spielen auch der Schutz und die naturnahe Gestaltung von Waldmänteln und Säumen, auch im Innenbereich des Waldes. Die Maßnahmen tragen gleichzeitig zu einer Verbesserung der Biotopvernetzung sowie zu einer Steigerung des Erlebnis- und damit des Erholungswertes der für die Naherholung wichtigen Waldfläche bei.

### **6.2.6 Maßnahmenraum M 6: Pfalzdorfer Plateau**

Charakteristisches Landschaftselement des Pfalzdorfer Plateaus sind die oft strukturreichen Hofbereiche, die sich durch das Vorkommen zahlreicher Gehölzstrukturen, insbesondere von Obstweiden, Hofbäumen und Hecken als Hofbegrenzung, auszeichnen. Darüber hinaus sind jedoch nur wenige naturnahe Lebensräume in der freien Landschaft zu finden. Diese beschränken sich auf wenige kleine Wäldchen oder Feldgehölze, meist im Bereich ehemaliger kleinflächiger Trockenabgrabungen, sowie einige Gehölzstreifen, meist auf Böschungen oder Geländekanten, oder auf vereinzelte Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume.

Ziele der Anreicherungsmaßnahmen sind zum einen die Optimierung und Vermehrung der hofnahen Gehölzstrukturen, z.B. durch die Neuanlage und Pflege von Obstweiden und Hofbäumen, und zum anderen die Förderung des Biotopverbundes in der freien Landschaft durch Anlage von Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen oder Feldgehölzen. Insbesondere die Anlage von kleinen, regelmäßig in der Landschaft verteilten Waldflächen und Feldgehölzen sollte gefördert werden, zum Aufbau eines Netzes von Trittsteinbiotopen zwischen den größeren Waldflächen des Reichswaldes, des Tannenbusches, der Waldflächen entlang der Moränenkante zwischen Kleve und Bramerkath und dem Kalbecker Busch.

Neben der Verbesserung der Situation für den Arten- und Biotopschutz wird mit den Maßnahmen die Eignung der von zahlreichen Wander- und Radwanderwegen durchzogenen Landschaft für das Naturerleben und damit für die Erholung erhöht.

### **6.2.7 Maßnahmenraum M 7: Ehemaliges Reichswaldgebiet**

Der Maßnahmenraum umfasst das Gebiet der Reichswaldrodungen des 20. Jahrhunderts im Norden von Nierswalde. Vor etwa 45 Jahren wurde hier ein System von Schutzpflanzungen in Form von Windschutzhecken als Ausgleich für den Eingriff angelegt. Die Außengrenze des Raumes bildet der heute als Gehölzstreifen ausgebildete ehemalige Waldfrieden entlang der Waldstraße.

Ziel der Anreicherungsmaßnahmen ist die Ergänzung und Optimierung der Hecken und Gehölzstreifen durch Neupflanzungen, Ergänzung von Lücken und Anlage von krautigen Säumen. Darüber hinaus sollen auch hier hofnahe Gehölzstrukturen optimiert und vermehrt werden, z.B. durch die Neuanlage und Pflege von Obstweiden und Hofbäumen.

Neben der Verbesserung der Situation für den Arten- und Biotopschutz wird mit den Maßnahmen die Eignung der von Wander- und Radwanderwegen durchzogenen Landschaft für das Naturerleben und damit für die Erholung erhöht.

Der Maßnahmenraum liegt teilweise innerhalb eines Einzugs- / Schutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung (WWK Kleve - Reichswald).

### **6.2.8 Maßnahmenraum M 8: Louisendorf**

Die Siedlungsanlage zeichnet sich durch ein regelmäßiges Straßenmuster aus, dessen Mittelpunkt der quadratisch ausgeformte Louisenplatz ist. Durch das planmäßig angelegte Wegenetz und die Aufteilung der Feldflur hebt sich die Siedlungsform deutlich von den älteren, gewachsenen Siedlungsbereichen der Umgebung ab.

Charakteristisch für das Gebiet sind die meist strukturreichen Hoflagen, die von einem so genannten Baumhof umgeben und durch Hecken von der Anbaufläche abgegrenzt sind. Typische Landschaftselemente sind daher die alten Baumgärten aus Obstbäumen, Hecken als Hofbegrenzung sowie Haus- / Hofbäume, die an der Einfahrt oder als Schutz vor dem Wohnhaus stehen.

Darüber hinaus sind, wie generell auf dem Pfalzdorfer Plateau, nur wenige naturnahe Lebensräume in der freien Landschaft zu finden. Diese beschränken sich auf vereinzelte kleine Feldgehölze, wenige Gehölzstreifen oder vereinzelte Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume.

Ziele der Anreicherungsmaßnahmen sind zum einen die Optimierung und Vermehrung der hofnahen Gehölzstrukturen, z.B. durch die Neuanlage und Pflege von Obstweiden, Hofbäumen oder Hecken zur Hofeingrünung, und zum anderen die Förderung des Biotopverbundes in der freien Landschaft durch Anlage von Feldrainen, Baumreihen und Alleen.

Die Neuanlage charakteristischer Landschaftsstrukturen wie Alleen, Baumreihen, Obstbaum- und Hausbaumpflanzungen soll immer auch der Betonung der quadratischen angelegten Geometrie der Siedlung dienen.

Neben der Verbesserung der Situation für den Arten- und Biotopschutz wird mit den Maßnahmen die Eignung der von zahlreichen Wander- und Radwanderwegen durchzogenen Landschaft für das Naturerleben und damit für die Erholung erhöht.

### **6.2.9 Maßnahmenraum M 9: Waldfläche nördlich Nierswalde**

Die Waldfläche setzt sich fast vollständig aus naturfernen Nadelholzforsten zusammen. Diese sollen, im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz und aus landschaftsästhetischen Gründen, bei Endnutzung mit bodenständigen (Eiche oder Buche) oder zumindest standortgerechten Laubbaumarten wieder aufgeforstet werden. Die wenigen, naturnah verbliebenen Waldbestände sind dauerhaft durch eine schonende Waldbewirtschaftung zu sichern. Darüber hinaus sollen Waldmäntel und Säume, auch im Innenbereich des Waldes, naturnah gestaltet werden. Die Maßnahmen tragen gleichzeitig zu einer Verbesserung der Biotopvernetzung sowie zu einer Steigerung des Erlebnis- und damit des Erholungswertes der Waldfläche bei.

Der Maßnahmenraum liegt teilweise innerhalb eines Einzugs- / Schutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung (WWK Kleve - Reichswald).

### **6.2.10 Maßnahmenraum M 10: Tannenbusch**

Die Waldfläche setzt sich zu einem großen Teil aus naturnahem Buchen- und Eichenwald zusammen. Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und auch hinsichtlich des hohen landschaftsästhetischen Wertes soll die Bewirtschaftung des Waldes möglichst naturnah erfolgen. Nicht bodenständige Nadelholzbestände, insbesondere Fichten, sollen sukzessive in eine Bestockung aus standortgerechtem Laubwald (vor allem Eiche und Buche) umgewandelt werden. Eine weitere wichtige Rolle spielen der Schutz und die naturnahe Gestaltung von Waldmänteln und Säumen, auch im Innenbereich des Waldes. Die Maßnahmen tragen gleichzeitig zu einer Verbesserung der Biotopvernetzung sowie zu einer Steigerung des Erlebnis- und damit des Erholungswertes der für die Naherholung wichtigen Waldfläche bei.

### **6.2.11 Maßnahmenraum M 11: Gartenbaubetriebe südlich Nierswalde**

Der Maßnahmenraum umfasst die Konzentrationszone von Gartenbaubetrieben südlich Nierswalde. Um eine Beeinträchtigung der gegen Schatteneinwirkung empfindlichen Gewächshaus- und Freilandkulturen zu vermeiden, soll auf die Anlage neuer geschlossener Pflanzungen verzichtet werden. Jedoch können vorhandene Landschaftsstrukturen, wie Hecken, Gehölzstreifen oder Baumreihen, durch Nachpflanzung von Lücken oder die Anlage von Krautsäumen optimiert werden.

## **6.3 Pflege von Biotopen**

### **6.3.1.1 Pflege von Kleingewässern**

Intakte Kleingewässer (kleine Weiher, Tümpel sowie temporäre Gewässer) gehören zu den artenreichsten Lebensstätten unserer Landschaft. Ihre Zahl ist infolge der intensiven Landnutzung in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen.

Die festgesetzten Pflegemaßnahmen sollen die im Gebiet vorhandenen Kleingewässer als wertvolle naturnahe Lebensräume für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dauerhaft erhalten.



## Teil B: Strategische Umweltprüfung gemäß § 17 LG

### 1 Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Mit dem Gesetz zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUPG) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten sollen künftige Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Für den Landschaftsplan nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist die Strategische Umweltprüfung nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 SUPG obligatorisch durchzuführen (vgl. Anlage 3 UVPG).

Das Landschaftsgesetz in der Fassung vom 19.06.2007 regelt in § 17 „Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung“ die Vorgehensweise.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung hat gemäß § 14a (1) UVPG die planaufstellende Behörde.

Nach dem Landschaftsgesetz erfüllt die Begründung zum Landschaftsplan die Funktion des Umweltberichts nach § 14g (2) SUPG.

Der Bericht hat folgende Angaben zu enthalten:

- Eine Kurzdarstellung, die Benennung der Planziele, die Beziehung zu anderen Plänen,
- die Darstellung der Umweltschutzziele und wie diese Ziele bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden,
- die Wiedergabe der Umweltmerkmale, des momentanen Umweltzustandes und Darstellung der Entwicklung bei der Nichterfüllung des Planes,
- die Angabe der bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere auf ökologisch bedeutsame Gebiete, dies sind insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. 31b WHG und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc.,
- eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen,
- eine Schilderung der Maßnahmen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung verhindern, verringern oder ausgleichen,
- Hinweise zu aufgetretenen Schwierigkeiten wie fehlende Kenntnisse,
- Begründung der Alternativenwahl und Beschreibung der Prüfungsdurchführung,
- Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen.

Der Landschaftsplan verfolgt grundsätzlich positive Zwecke für die Umwelt. Im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans 'Gocher Heide' soll mit der 'Strategischen Umweltprüfung' frühzeitig dargelegt werden, welche erhebliche Umweltauswirkungen der Landschaftsplan auslöst. Nach der SUP-Richtlinie sind nicht nur negative Auswirkungen sondern auch positive Auswirkungen zu prüfen.

Die Strategische Umweltprüfung soll im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahrensschritte, der Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Behörden vorliegen und wird mit dem Landschaftsplan jeweils ausgelegt. Die Öffentlichkeit und die Behörden können sich zum Landschaftsplan und zur Strategische Umweltprüfung äußern.

## 2 Inhalt des Landschaftsplanes und seine wichtigsten Ziele

Der Landschaftsplan 'Gocher Heide' hat das Ziel, die Natur und Landschaft im Kreisgebiet Kleve zu erhalten und zu entwickeln. Für den baurechtlichen Außenbereich stellt der Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Die §§ 16 – 26 LG NW geben die Inhalte vor. Dabei handelt es sich insbesondere um die Darstellung von Entwicklungszielen, die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundsystems und von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Des Weiteren können besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und Zweckbestimmungen für Brachflächen erfolgen.

### 2.1 Entwicklungsziele (§ 18 LG)

Für den Landschaftsplan 'Gocher Heide' sind folgende Entwicklungsziele dargestellt, die im Rahmen behördlicher Entscheidungen zu berücksichtigen sind und somit **Behördenverbindlichkeit** haben. Die Entwicklungsziele stellen die im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie erfüllen die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans (GEP 99).

Es werden die folgenden Entwicklungsziele unterschieden, die je nach Ausstattung des Raumes als Ziele formuliert werden:

#### **Entwicklungsziel 1 'Erhaltung'**

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten (insgesamt 1.418,4 ha)

#### **Entwicklungsziel 2 'Anreicherung'**

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (insgesamt 4.123,7 ha)

#### **Entwicklungsziel 3: 'Wiederherstellung'**

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (insgesamt 112,3 ha)

#### **Entwicklungsziel 4: 'Ausbau'**

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

#### **Entwicklungsziel 5: 'Ausstattung'**

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

#### **Entwicklungsziel 6: 'Temporäre Erhaltung'**

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzungen (insgesamt 388,0 ha)

#### **Entwicklungsziel 7: 'Beibehaltung der Funktion'**

Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (insgesamt 78,2 ha)

#### **Entwicklungsziel 8: 'Beibehaltung der Intensivnutzung'**

Beibehaltung der Funktion von Flächen mit spezialisierter Intensivnutzung (insgesamt 101,0 ha)

## 2.2 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 – 23 LG)

Der Landschaftsplan hat gem. § 19 LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen. Der Landschaftsplan 'Gocher Heide' setzt

- 2 Naturschutzgebiete (77,0 ha),
- 9 Landschaftsschutzgebiete (1.303,4 ha),
- 21 Naturdenkmale sowie

zahlreiche geschützte Landschaftsbestandteile fest.

Die Vorgaben des Regionalplans wurden beachtet. Es erfolgte eine räumliche Konkretisierung der Bereiche zum 'Schutz der Natur' (BSN) und der Bereiche zum 'Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung' (BSLE) als Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet.

Es handelt sich um folgende Naturschutzgebiete:

- Naturschutzgebiet 'Moyländer Bruch'
- Naturschutzgebiet 'Feuchtbiotop am Kermisdahl'

Der Erlass von Ge- und Verboten soll dem jeweiligen Schutzzweck dienen. Die Verbote sollen den Schutzzwecken zuwider laufende Tätigkeiten unterbinden, wobei die bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen von den Verbotsbestimmungen nicht betroffen sind. Die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sind **behördenverbindlich** und werden nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes **rechtsverbindlich**.

## 2.3 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

Der Landschaftsplan 'Gocher Heide' enthält keine Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

## 2.4 Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Der Landschaftsplan setzt die erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der festgesetzten Schutzgebiete und -objekte dienen, fest. Der Landschaftsplan 'Gocher Heide' weist diese Maßnahmen Landschaftsräumen zu. Die Festsetzungen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind **behördenverbindlich**. Die Rechtsverbindlichkeit tritt erst nach weiteren Verfahrensschritten ein. Dies kann ein freiwilliger Vertragsabschluss oder die einvernehmliche Festlegung im Zuge der Konkretisierung unter Beteiligung der Eigentümer, der Bewirtschafter und betroffener Träger öffentlicher Belange der Bereiche zur Anpflanzung sein.

### 3 Beziehung des Landschaftsplanes zu anderen Plänen und Programmen

	Bedeutung		
	gering	mittel	hoch
FFH und Vogelschutzrichtlinie			Umsetzung der Richtlinien.
GEP 99 Regionalplan Landschaftsrahmenplan			Beachtung der Ziele des Regionalplanes und deren Konkretisierung.
Kommunale Bauleitplanung Flächennutzungs- und Bebauungsplan	Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für bauliche Ausweisungen werden im Geltungsbereich des Landschaftsplanes berücksichtigt.	Beachtung der Entwicklungsziele bei der Bauleitplanung, auch im Hinblick auf die Planung von Kompensationsmaßnahmen.	Keine Inanspruchnahme von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
Andere UVPG-relevante Planungen		Beachtung der Entwicklungsziele bei Fachplanungen auch im Hinblick auf die Planung von Kompensationsmaßnahmen.	Beachtung genehmigter oder zugelassener Pläne. Vorgabe zur Zulassung oder Genehmigung zukünftiger Pläne, insbesondere hinsichtlich besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft.
Kreiskulturlandschaftsprogramm			Vorgaben zur Förderkulisse und zu Förderprioritäten

## 4 Bestand und Bewertung der Umweltbelange

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	Im Plangebiet
<b>Mensch und Gesundheit</b>	<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz, Landschaftsgesetz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</li> <li>– Sicherung und Entwicklung der landschaftsgebundenen Erholung</li> <li>– Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen</li> </ul>	Regionalplan Flächennutzungsplan	Bereiche für die landschaftsorientierte Erholung Darstellung von Sondergebieten
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	<b>Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG FFH-Richtlinie)</b> <b>Europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)</b> <b>Landschaftsgesetz § 62</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.</li> </ul>	Daten des Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) Flächennutzungskartierung	62er Biotope: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Röhrichte / Stillgewässer (GB-4203-202; GB-4203-210; GB-4203-222; GB-4202-224)</li> <li>– Nass- / Feuchtgrünland (GB-4202-220; GB-4202-225; GB-4203-201; GB-4203-221)</li> <li>– Bruch- / Sumpfwälder (GB-4203-211; GB-4203-218; GB-4203-220; GB-4203-223)</li> <li>– Stillgewässer / Bruch- und Sumpfwälder (GB-4203-217)</li> <li>– Röhrichte / Bruch- und Sumpfwälder (GB-4203-219)</li> </ul>
<b>Boden</b>	<b>Bundesbodenschutzgesetz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Funktionen <i>des Bodens sind nachhaltig zu sichern</i> oder wiederherzustellen. Hierzu sind <i>schädliche Bodenveränderungen abzuwehren</i>. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</li> </ul>	Karte der schutzwürdigen Böden NRW 1:50000 Geol. Landesamt	Folgende Böden sind vorzufinden: Niedermoor, Auengley, Gley und stellenw. Anmoorgley, Brauner Auenboden und vergleyter Brauner Auenboden, Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Gley-Braunerde, Parabraunerde, Pseudogley-Prabraunerde, Podsol-Braunerde, Brauner Plaggenesch, Kolluvien  Besonders erosionsgefährdete Standorte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	Im Plangebiet
<b>Wasser</b>	<p><b>EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt;</li> <li>- Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung.</li> </ul>	Karte des Gewässerzustandserfassung	Zur biologischen Gewässergüte der im Plangebiet erfassten Gewässer, insb. Kermisdahl, Wetering und Schermgraben, liegen keine Angaben vor.
<b>Luft und Klima</b>	<p><b>Bundes-Immissionsschutzgesetz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen</li> <li>- Schutz und Verbesserung des Klimas</li> </ul>		Das Plangebiet wird durch atlantisches Klima geprägt. Die Niederschläge verteilen sich relativ gleichmäßig über das Jahr. Der Wind kommt meist aus südwestlicher Richtung.
<b>Landschaft</b>	<p><b>Landschaftsgesetz</b></p> <p>Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul>		<p>Das Plangebiet lässt sich in drei Landschaftsräume untergliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reeser und Kleve-Emmericher Rheinniederung: teilweise von Grünland bestimmt; reichhaltige Gliederung durch Gehölzstrukturen (Parklandschaft)</li> <li>- Moränenkante: vorwiegend Wald</li> <li>- Pfalzdorfer Lößplateau: geprägt durch gehölzreiche Hofanlagen; ansonsten ausgeräumt und durch das Fehlen vernetzender Biotopstrukturen gekennzeichnet</li> </ul> <p>Gravierende, über das übliche Maß hinaus gehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (z.B. Straßen, Ausräumung der Landschaft, Hochspannungsleitungen) treten nicht auf.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	Im Plangebiet
<b>Kulturgüter, sonstige Sachgüter</b>	<b>Denkmalschutzgesetz, Landschaftsgesetz</b> – Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. – Historische Kulturlandschaften sind zu sichern und zu entwickeln.	Beiträge der Fachbehörden	Bodendenkmäler und geomorphologische Besonderheiten: – Landwehr und Warthügel im Sternbusch – Landwehr im Wald bei Rosendahl – Grabhügelgruppe im Wald nördl. Rosenboom – Restabschnitte der Landwehr entlang der Gemeindegrenze von Bedburg-Hau und Goch – Reststücke der Landwehr und eines Hohlweges südöstl. Gr. Hesseler – Landwehr südwestl. Tillemannshof – forstgeschichtlich bedeutsame Wälle im Tannenbusch – Waldfrieden nördl. Nierswalde  Historische Kulturlandschaften: – historischer Siedlungsstandort Louisedorf – ehemalige Klevische Gartenanlagen

## **5 Bedeutsame Umweltprobleme im Geltungsbereich des Landschaftsplans**

Die ökologisch bedeutsamen Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG sind insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. § 31b WHG und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc.

Charakteristische Umweltprobleme für das gesamte Plangebiet sind:

- teilweise fehlende Strukturen zur Biotopvernetzung aufgrund einer landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Intensivnutzung, Verkehrswege und Siedlungsbereiche;
- nicht standortgerechte Bestockung von Waldflächen;
- Beanspruchung von Flächen für bauliche und infrastrukturelle Vorhaben;
- nicht standortangepasste Nutzung in den Niederungsbereichen.

Der Landschaftsplan beabsichtigt mit seinen Festsetzungen diese Probleme zu beheben und langfristig den Umweltzustand zu verbessern. Die Entwicklungsziele werden entsprechend dargestellt.



## 6 Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Umweltbelange

Schutzgut	Umweltziel	Maßnahmen		
		Entwicklungsziele (§ 16 LG)	Schutzgebiete (§§ 20 – 23 LG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
<b>Mensch und Gesundheit</b>	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen	□	□	□
	Verbesserung der landschaftsbezogenen Eignung für die Erholung	+	+	+
	Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen	□	□	□
		Die Darstellung des Entwicklungsziele 'Erhaltung' und 'Anreicherung' berücksichtigt diese Zielsetzung.	Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten sichert Räume mit besonderer Bedeutung für die Erholung.	Die Anreicherung mit Feldrainen und Gehölzstrukturen (Feldhecken, Feldgehölze, Baumreihen, Obstbäume usw.) erhöht die Erlebnisqualität und damit den Erholungswert der Landschaft.
			Die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung werden auf das fachliche Mindestmaß reduziert. Bewirtschaftungsbeschränkungen sollen über freiwillige Verträge geregelt werden.	Es werden keine konkreten Maßnahmenflächen festgesetzt.

		Maßnahmen		
Schutzgut	Umweltziel	Entwicklungsziele (§ 16 LG)	Schutzgebiete (§§ 20 – 23 LG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	<p>Dauerhafte Sicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</li> <li>– der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>– der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>– der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft</li> </ul>	+	+	+
		Darstellung der Entwicklungsziele 'Erhaltung' und 'Anreicherung' mit besonderer Berücksichtigung des Biotopverbundsystems.	Festsetzung von Schutzgebieten, insbesondere zur Sicherung für den Biotopverbund wichtiger Räume.	Alle Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen wurden mit dem Ziel festgesetzt, die Situation für den Biotop- und Artenschutz im Gebiet zu verbessern. Insbesondere soll der Biotopverbund gefördert werden. Gleichzeitig können die Maßnahmen weitere Funktionen übernehmen, wie die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
<b>Boden</b>	Sicherung der Funktionen des Bodens	□	+	+
			In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen untersagt die den Boden nachhaltig zerstören können. Dies gilt ebenfalls für die Landschaftsschutzgebiete, hier sind jedoch Ausnahmemöglichkeiten gegeben.	Bei der Ausweisung der Maßnahmenräume wird kein Boden versiegelt. Im Bereich von Feldrainen, Pflanzflächen u.a. Maßnahmen kommt es vielmehr zur Herausnahme von Bodenflächen aus der intensiven Nutzung und damit zu positiven Wirkungen in Bezug auf die Bodenfunktionen. Die leistungsfähigen Böden im Sinne der landwirtschaftlichen Nutzung werden besonders beachtet.

		Maßnahmen		
Schutzgut	Umweltziel	Entwicklungsziele (§ 16 LG)	Schutzgebiete (§§ 20 – 23 LG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
	Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen z.B. Bodenerosion	□	□	+ Festsetzungen wie Anpflanzungen und nachhaltige oder extensive Flächenbewirtschaftung wirken sich positiv auf das Umweltziel aus.
<b>Wasser</b>	Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt	□	+ In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen untersagt die Gewässer oder das Grundwasser nachhaltig zerstören bzw. verändern können. Dies gilt ebenfalls für die Landschaftsschutzgebiete, hier sind jedoch Ausnahmemöglichkeiten gegeben.	+ Die Optimierung der Stillgewässer in den Altstromrinnen nach Gesichtspunkten des Biotop- und Artenschutzes sowie Maßnahmen wie die naturnahe Gestaltung von Gräben oder die Einrichtung von Uferstreifen führen zu einer Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme.
<b>Luft und Klima</b>	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Schutz und Verbesserung des Klimas	+ Die klimaökologisch bedeutsamen Wälder und Niederungsbereiche erfahren eine Darstellung als Entwicklungsziel für die Landschaft 'Erhaltung'.	+ Die bedeutsamen Bereiche werden als Naturschutz oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	□ Die Anlage von Hindernissen für Kaltluftströme wird vermieden. Großfläche Anpflanzungen sind nicht geplant.

		Maßnahmen		
Schutzgut	Umweltziel	Entwicklungsziele (§ 16 LG)	Schutzgebiete (§§ 20 – 23 LG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
<b>Landschaft</b>	<p>Dauerhafte Sicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</li> <li>– der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>– der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>– der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft</li> </ul>	+	+	+
		<p>Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft 'Erhaltung' und 'Entwicklung' in den schutzwürdigen Bereichen.</p>	<p>Die schon vorhandenen Schutzausweisungen werden weiterentwickelt bzw. angepasst. Festgesetzt werden:</p> <p>2 Naturschutzgebiete (77,0 ha), 9 Landschaftsschutzgebiete (1.303,4 ha) 22 Naturdenkmale sowie zahlreiche geschützte Landschaftsbestandteile</p>	<p>Die Anlage von Feldgehölzen, Gehölzstreifen, Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen, Streuobstwiesen, Feldrainen usw. und die Pflege von Biotopen führen zu einer Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zu einer Erhöhung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft</p>
<b>Kulturgüter, sonstige Sachgüter</b>	<p>Denkmäler und Kulturlandschaften sind zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen.</p>	+	+	+
		<p>Für die historischen Kulturlandschaften 'Siedlungsstandort Louisendorf' und 'Klevische Gärten' werden jeweils eigene Entwicklungsräume festgesetzt.</p>	<p>Die ehemaligen 'Klevischen Gärten' sowie das kulturhistorisch bedeutsame Zentrum der Siedlung Louisendorf sind jeweils als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p>	<p>Für die historischen Kulturlandschaften 'Siedlungsstandort Louisendorf' und 'Klevische Gärten' sind jeweils Maßnahmen vorgesehen, die den Charakter der Landschaft entsprechend dem historischen Vorbild wieder zum Vorschein bringen bzw. unterstützen sollen.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes werden bei allen Maßnahmen grundsätzlich beachtet.</p>

--- Verschlechterung

□ keine Auswirkungen die durch den Landschaftsplan hervorgerufen werden

+ positive Auswirkungen auf die Umweltbelange

## 7 Alternativenwahl

Eine grundsätzliche Alternativenprüfung scheidet aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus. Der flächendeckende Landschaftsplan ist eine Pflichtaufgabe in der die Grundsätze des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan (GEP 99) konkretisiert werden. Ebenso ist eine Alternativenprüfung der festgesetzten Maßnahmen nicht geboten, diese werden erst zum Zeitpunkt der Realisierung mit den Betroffenen konkretisiert.

## 8 Überwachungsmaßnahmen

Da keine negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen erwartet werden, wird eine Überwachung entbehrlich sein.

## 9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Landschaftsplan 'Gocher Heide' hat das Ziel, die Kulturlandschaft zu erhalten und aufzuwerten.

Mit der Ausführung der geplanten Maßnahmen wird eine Verbesserung der Schutzgüter **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser** und **Landschaft** zu erwarten sein. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedingen bei sachgemäßer Umsetzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei der Maßnahmendurchführung wird durch die Anpassung der Bauzeiten an die Setz- und Brutzeiten, den Schutz vorhandener Gehölzbestände oder durch den Einsatz schweren Geräts nur im unbedingt erforderlichen Umfang auf eine umweltverträgliche Umsetzung geachtet.

Das Schutzgut **Mensch und Gesundheit** wird indirekt auch an der Verbesserung teilhaben. Die Bevölkerung wird in landschaftlich und ökologisch aufgewerteten Gebieten Erholung finden.

Keine Auswirkungen sind für die Schutzgüter **Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Luft, Wasser** und **Boden** erkennbar.

**Die Realisierung des Landschaftsplanes 'Gocher Heide' lässt keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des UVPG erwarten.**

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entspricht dem Detaillierungsgrad des Landschaftsplanes. Weitergehende Aussagen sind in den ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren zu machen. Dies führt aber nicht dazu, dass die Beurteilung der Umweltauswirkungen aufgrund technischer Lücken oder fehlender Kenntnisse unvollständig ist.